



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/2999-15</b>
Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement		Status:	öffentlich
Beteiligt: 61 Stadtplanungsamt		Aktenzeichen:	
		Datum:	13.01.2020
		Referent:	Christian Hinterstein
<b>Bebauungsplan 328 C für das Gebiet "Lagarde - Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.01.2020	Konversionssenat	Entscheidung	

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Bericht über die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Bebauungsplan-Entwurfs
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Anlass der Planung

Die ehemalige Lagarde-Kaserne wurde bis zum Dezember 2014 durch die amerikanischen Streitkräfte für militärische Zwecke genutzt. Seitdem ist das 22,5 ha große Areal in weiten Teilen durch Leerstand geprägt. Ein Teil der Fläche mit rund 3,5 ha wird durch die Bundespolizei zum Betrieb des 6. Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrums Bamberg (6. BPOLAFZ) genutzt. Die zeitliche Dauer der Nutzung ist derzeit nicht bekannt. Nach den der Stadt Bamberg vorliegenden Informationen konzeptioniert die Bundespolizei derzeit eine dauerhafte Standortplanung, welche mittelfristig zu einer wesentlichen Verkleinerung, der derzeit durch die Bundespolizei am Standort in Bamberg in Anspruch genommenen Fläche führen soll. Aktuell kann noch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen die Planungen der Bundespolizei auf den aktuell von ihr genutzten Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne haben werden. Die Stadt Bamberg strebt stadtplanerisch das Ziel einer städtebaulichen Entwicklung und Integration auch dieses Bereiches der ehemaligen Lagarde-Kaserne an. Die Strom-, Wasser-, und Fernwärmeleitungen wurden vom Netz getrennt. Die ehemalige Kaserne hat somit einen vollumfänglichen Funktionsverlust erlitten. Das Areal ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und bildet nach wie vor einen Fremdkörper innerhalb des Stadtgefüges des Bamberger Ostens.

Um diesen städtebaulichen Missstand zu beheben, hat der Konversionssenat bereits in seiner Sitzung vom 13.02.2019, die Aufstellung des Bebauungsplanes 328 C ("Lagarde - Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße), beschlossen. Umfassende Ausführ-

rungen zu sämtlichen Punkten dieses Sitzungsvortrages finden sich in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf und dem Umweltbericht.

Mit dem Beschluss des Konversionssenates vom 17.07.2019 ist das Konzept des Bebauungsplanes gebilligt worden. Des Weiteren ist das Baureferat beauftragt worden, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen eines 3-wöchigen Aushangs (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchzuführen.

## **2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß dem Beschluss des Konversionssenates vom 17.07.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Das Konzept des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.07.2019 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 20.09.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Einsichtnahme aus, gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

## **3. Eingegangene Stellungnahmen**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen kritischen Stellungnahmen betreffen im Wesentlichen folgende Aspekte:

- die Sicherung der kulturellen Nutzung des Kulturquartiers
- den Grünflächenanteil im Geltungsbereich
- die Versorgung des Planungsgebietes mit Schul- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
- die generelle Aufstellung einer Planung für die Bereiche, welche aktuell noch durch die Bundespolizei genutzt werden und sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befinden
- die maximal zulässigen Höhen künftiger baulicher Anlagen

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen positiven Stellungnahmen betreffen im Wesentlichen folgende Aspekte bzw. es wurden zu folgenden Sachverhalten keine Einwände vorgebracht:

- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken: Wir begrüßen, dass die große Fläche, die einen völligen Funktionsverlust erlitten hat und auch für die Öffentlichkeit nicht zugänglich war, nun reaktiviert wird und Nutzungen entstehen können, für die bisher nicht genügend Raum zur Verfügung stand. Daher erheben wir gegen die Planung keine Einwendungen.
- Handwerkskammer Oberfranken: Keine Einwände
- Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pöldorfer Straße und Weißenburgstraße der Stadt Bamberg, bestehen keine Bedenken.
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West: Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.
- Oberlandesgericht Bamberg: Keine Einwände.
- Polizeiinspektion Bamberg-Stadt: Aufgrund Ihrer Anschreiben vom 26.07.2019 und nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Einwände bestehen.
- Tourismus & Kongress Service: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt es seitens des Bamberg Tourismus & Kongress Service für das o.g. Verfahren keine Einwände.
- Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung : Aufgrund des sehr begrenzten Flächenangebots innerhalb der Stadt Bamberg begrüßt die Wirtschaftsförderung die Planungen für ein gemischtes urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO im „Lagarde Campus“
- Bauordnungsamt / Denkmalpflege: Eine Revitalisierung des ehemaligen Kasernengeländes, einhergehend mit dem Erhalt und Umnutzung des auf dem Areal befindlichen Denkmalbestandes wird aus denkmalpflegerischer Sicht begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegeri-

- schen Einwände gegen eine verdichtete Bebauung in den Blockinnenbereichen.
- Immobilienmanagement der Stadt Bamberg: Gegen die Planung bestehen keine Einwände.
  - Zentrum Welterbe Bamberg: Das geplante Vorhaben „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pöldendorfer Straße und Weißenburgstraße liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o.g. Bauvorhaben ist nicht zu erwarten. Aus fachlicher Sicht des ZWB steht der aktuellen Planung nichts entgegen.
  - Alle relevanten Sparten Träger haben vom Grundsatz her keine Einwände.

### 3.1 Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen insgesamt 2 Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage zu diesem Sitzungsvortrag in tabellarischer Form behandelt (Anlage 1).

### 3.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bei der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 40 Schreiben ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage zu diesem Sitzungsvortrag tabellarisch behandelt (Anlage 1).

Zudem wurde die Planung regelmäßig über die reguläre Beteiligung hinaus, in dem vierzehntägig stattfindenden Jour Fixe „AG Infrastruktur“, welcher zur Entwicklung der Lagarde Kaserne eingerichtet wurde und in weiteren Sonderterminen mit beteiligten Behörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange sowie den bereits ausgewählten Investoren und deren Fachplanern abgestimmt.

## 4. Änderungen und Ergänzungen zum Konzept des Bebauungsplanes Nr. 328 C vom 17.07.2019

Bedingt durch die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aufgrund der Weiterentwicklung der Planung ergeben sich Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan.

### Erschließung

- Die westlich gelegene von Nord nach Süd verlaufende Erschließung zwischen den Teilflächen (TF) TF 7 und TF 8 wurde nach Osten verschoben. Die Maßnahme dient der Erhaltung der drei zu erhaltenden Bestandsbäume im Bereich von TF 7.
- Die Darstellung der Bestandsbrücke über den Berliner Ring wurde in den Plan aufgenommen.
- Die Darstellung der Grünbrücke aus dem „Rahmenplan Zielkonzept 2025 | Lagarde-Campus“, Stand 04.12.2019 wurde in den Plan übernommen.

### Bauflächen und Nutzung

- Das Gelände der Bereitschaftspolizei im Süden des Planungsgebietes wird als „Fläche für Gemeinbedarf – Polizei“ festgesetzt und ist nicht länger Teil der TF 9. Der Stellungnahme der „Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken“ wurde somit entsprochen.
- Der Bereich westlich der „Fläche für Gemeinbedarf – Polizei“, welcher vormals ebenfalls zu TF 9 gehörte, wurde nun zu TF 13.
- Die Dimensionierung und Anordnung der TF 17, TF 18, TF 19 im zentralen und östlichen Bereich des Planungsgebietes wurden überarbeitet. Die Neudimensionierung ergab sich aus der Forderung aus den Stellungnahmen, den Grünflächenanteil im Planungsgebiet zu erhöhen. Über die Neugestaltung konnte der Umfang der öffentlichen Grünfläche in TF 17 deutlich erhöht werden.
- Weiterhin wurde der Anteil an öffentlichen Grünflächen durch den parallel zum Berliner Ring verlaufenden Alleepflanzstreifen erhöht. Hieraus ergibt sich eine Verkleinerung der Teilflächen TF 1, TF 2, TF 6 sowie TF 18.
- Im Bereich des Kulturquartiers TF 10 haben sich folgende Änderungen ergeben: Die Baugrenze um das Bestandsgebäude 7114 wurde an die fortschreitende Planung angepasst. Selbiges gilt für

- das Nebengebäude östlich des Bestandsgebäudes 7110 (Reithalle).
- Das denkmalgeschützte Bestandsgebäude 7108 westlich des Bestandsgebäudes 7110 (Reithalle) und die östlich daran grenzenden Flächen wurden zwischenzeitlich von der Stadt an einen Investor verkauft. Hieraus ergibt sich die neue TF 21. Zudem wurde in dem Bereich eine Tiefgarage mit einer weiteren Einfahrt zusätzlich zur bereits angedachten Tiefgarage unter dem Kulturquartier ergänzt, um den Planungen des Investors zu entsprechen.
- Nach Abschluss des Wettbewerbes und Ermittlung des Siegerentwurfes für die TF 8 konnten die Baugrenzen präzisiert und an die städtebauliche Figur des Entwurfes angepasst werden.
- Auf der TF 1, im Bereich des „Digitalen Gründerzentrums“ ist ein weiterer Baurahmen für eine potenzielle Erweiterung der Flächen ergänzt worden. Der Anregung des Referates für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung wurde entsprochen.

### Ökologische und Emissionsschutzbelange

- Die Ergebnisse aus dem Schallschutzgutachten wurden übernommen.
- Die Ergebnisse aus dem Umweltbericht wurden übernommen.
- Der Anteil der öffentlichen Grünflächen wurde erhöht, wie in der Rubrik „Bauflächen“ beschrieben worden ist.
- Der Baum- und Grünflächenbestand im Bereich der Bereitschaftspolizei im Süden und in der östlich angrenzenden TF 13 wurde nachträglich erfasst. Selbiges gilt für TF 20.

## **5. Vorliegende Gutachten**

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden folgende Gutachten erstellt und mit ihren Ergebnissen in der Planaufstellung berücksichtigt:

- Landschaftsplanung Klebe (18.12.2018, geändert 04.07.2019): Bestandsplan zum Grünordnungsplan im Bebauungsplanverfahren mit integriertem Grünordnungsplan 328C für das Gebiet „Lagarde Campus“ zwischen Zollner Straße, Berliner Ring, Pöldorfer Straße und Weißenburgstraße
- Strätz / Büro für ökologische Studien (18.06.2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse (und andere streng geschützte Arten), Areal der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“, Stadt Bamberg, inkl. Hinweisen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Bayreuth.
- Gartiser, Germann & Piewak GmbH (2017): Warner Barracks Bamberg, Teilgebiet WB III, Altlastenuntersuchung Phase I – Erfassung und Erstbewertung von kontaminationsverdächtigen Flächen. 174 S., 29.11.2017, Bamberg.
- Gartiser, Germann & Piewak GmbH (2017): Ehem. Warner Barracks Bamberg, Teilgebiet WB III, Altlastenuntersuchung Phase IIa. 134 S., 05.09.2017, Bamberg.
- Gartiser, Germann & Piewak GmbH (2018): Ehem. Warner Barracks Bamberg, Teilgebiet WB III, Altlastenuntersuchung Phase IIb. 60 S., Bamberg.
- Bugla / Ecoart (2010): Erfassung der Brutvögel auf den Liegenschaften der US-Armee. Bamberg
- Garten- und Friedhofsamt Bamberg (Feb. und Juni 2017): Lagarde-Campus. Baumbestandserfassung; Erhaltungswürdigkeit. Bamberg
- Ingenieurbüro für Bauphysik Wolfgang Sorge (28.10.2019): Bericht 14417. Stadt Bamberg Bebauungsplan für das Gebiet „Lagarde Campus“. Schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen. Nürnberg
- Strätz / Büro für ökologische Studien (01.07.2019): Überprüfung von Gehölzen hinsichtlich Habitatbaumqualität, Ausarbeitung von CEF-Maßnahmen (und FCS-Ersatzmaßnahmen), Areal der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“, Stadt Bamberg, Bayreuth.
- Strätz / Büro für ökologische Studien (18.06.2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse (und andere streng geschützte Arten), Areal der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“, Stadt Bamberg, inkl. Hinweisen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Bayreuth.

## **6. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und für den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 328 C vom 22.01.2020 den nächsten Verfahrensschritt einzuleiten und die öffentliche

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Konversionssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
3. Der Konversionssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
4. Der Konversionssenat billigt den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf Nr. 328 C vom 22.01.2020.
5. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 328 C vom 22.01.2020 sowie den Entwurf der Begründung vom 22.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
6. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung, zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 328 C vom 22.01.2020 sowie zum Entwurf der Begründung vom 22.01.2020 die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### Anlage/n:

Anlage 1\_Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 2\_B328C\_Lagarde\_Entwurf-Planzeichnung

### Verteiler:

**Bebauungsplanverfahren Nr. 328 C mit integriertem Grünordnungsplan  
für den Bereich „Lagarde - Campus“  
zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer
	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.				X	
1	Amt für Bildung, Schulen und Sport		x			4
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung				x	
2	Amt für Inklusion, Seniorenbeauftragte		x			5
3	Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz	x	x			8
4	Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung	x	x			15
	Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr				x	
5	Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bamberg	x	x			19
	Bamberger Taxigenossenschaft EG				x	
6	Bauordnungsamt / Denkmalpflege		x			22
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung	x				24
	Behindertenbeauftragte bei der Stadt Bamberg				x	
8	Beirat für Menschen mit Behinderung		x			24
	Bereitschaftspolizei Präsidium				x	
	BUND Naturschutz				x	
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Verwaltungsauf- gaben		x			25
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Nebenstelle Am- berg – Facility Management		x			25
11	Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Naviga- tions- und Ortungsfunk)		x			26

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
12	Bundespolizeiakademie, Dienststelle Bamberg		x			27
13	Bürgerverein Bamberg Ost	x				29
14	Deutsche Telekom Technik GmbH		x			30
15	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung	x	x			30
16	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwässerung	x	x			31
17	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Straßen- und Brückenbau	x	x			34
	Fachbereich 6A				x	
	Familienbeirat				x	
	Fernwärme Bamberg				x	
18	Freiwillige Feuerwehr Bamberg		x			37
	Garten- und Friedhofsamt				x	
	Gewerbeaufsichtsamt				x	
	Gleichstellungsbeauftragte				x	
19	Handwerkskammer Oberfranken			x		42
	Historischer Verein zur Pflege der Geschichte				x	
	IGZ Bamberg GmbH				x	
20	Immobilienmanagement			x		42
21	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken	x	x			42
22	Industrie- und Handelskammer für Oberbayern			x		43
	Kabel Bayern GmbH & Co.KG				x	
	Kämmereiamt				x	
23	Kontakt – Das Kulturfestival	x	x			43
	Kreishandwerkerschaft				x	
24	Kulturamt		x			45

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer
	Malteser Hilfsdienst GmbH				x	
25	Oberlandesgericht Bamberg / Generalstaatsanwaltschaft	X		x		46
	Ordnungsamt				x	
26	PLEdoc GmbH			x		47
27	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt			x		48
28	Radverkehrsbeauftragte	X	x			48
29	Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	x				50
30	Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt			x		51
31	Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24		x	x		52
32	Regionaler Planungsverband Oberfranken West			x		52
	Schulverwaltungs- und Sportamt				x	
	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.				x	
	Senioren- und Generationenmanagement				x	
	Staatliches Bauamt				x	
	Stabstelle Soziales, Familie und Jugend				x	
	Stadtbau GmbH Bamberg				x	
	Stadtheimatpfleger*in				x	
33	Stadtjugendamt	x	x			52
	Stadtjugendring				x	
	Stadtmarketing Bamberg e.V.				x	
	Stadtplanungsamt				x	
34	Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze	x	x			53
35	Straßenverkehrsamt/Verkehrsbehörde	x	x			56
36	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		x			59
37	Tourismus- & Kongress Service			x		61
38	Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg	x	x			61
39	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		x			64



Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
	Vorsitzende des Einzelhandelsverbandes				x	
	Vorsitzende des Landesverbandes des Bayer. Einzelhandels				x	
40	Zentrum Welterbe Bamberg			x		64
41	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim		x			65
	Zweckverband für Müllheizkraftwerk				x	

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
1	Volksbau	x				66
2	Stadtratsfraktion Grünes Bamberg	x				74

#### Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>			
1	<b>Amt für Bildung, Schulen und Sport</b> 06.09.2019	Laut dem im Sitzungsvortrag VO/2019/2585-15 (Konversionsenat vom 17.07.2019) formulierten Planungsziel stellen „die Lagarde-Flächen (...) vor dem Hintergrund des kontinuierlichen Einwohnerzuwachses ein überaus wichtiges Innenentwicklungspotenzial für dringend benötigten Wohnungsbau in Bamberg dar. (...) [In dem geplanten] gemischt genutzten urbanen Stadtquartier (...) sollen	Der ursprünglich geplante Schulstandort innerhalb des Plangebiets wird durch den Bebauungsplan nicht mehr explizit festgesetzt, da sich die ehemalige Pestalozzi-Schule nördlich des Plangebiets als zukünftig vakant herausgestellt hat. Dieser Schulstandort wird seitens der Stadt einem neuen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>neben dem dringend benötigten Wohnraum auch Kultur- und Kreativnutzungen sowie Arbeitsplätze in der IT-, Gesundheits- und Dienstleistungsbranche entstehen.“</p> <p>Keine Rede ist mehr von Bildungseinrichtungen, die essentieller Bestandteil der ursprünglichen Rahmenplanung für das Areal waren. Daher weist das Amt 49 – wie bei allen Neubau-, Stadtentwicklungs- und Nachverdichtungsvorhaben – mit Nachdruck darauf hin, dass ggf. kapazitäre Anpassungen der Bildungsinfrastruktur mitzuplanen sind. Da durch das geplante Baugebiet ein erheblicher zusätzlicher Bedarf für Plätze in Kindertagesstätten, in Schulen und in Einrichtungen für ganztägige Bildung und Betreuung von Schulkindern zu erwarten ist, fordern wir den Mehrbedarf so fundiert wie möglich zu prognostizieren und in einem sozialräumlichen Entwicklungskonzept darzustellen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass durch die allgemeine Zunahme der Kinder- und Schülerzahlen im Bamberger Osten die bestehenden Einrichtungen bereits jetzt an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt sind bzw. diese in den nächsten Jahren auch ohne die durch das geplante Bebauungsgebiet zu erwartenden Zuwächse erreichen werden. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die auf dem Areal geplante Kindertagesstätte an der Weißenburgstraße für das neue Planungsgebiet ausreichende Plätze vorhalten kann, zumal auch mit einem Zulauf von außerhalb des Lagarde-Campus zu rechnen ist.</p>	<p>Standort innerhalb des Plangebiets bevorzugt, da dessen Gebäude lediglich reaktiviert werden müssen.</p>
2	<b>Amt für Inklusion, Seniorenbeauftragte</b>	10.10.2019	<p>Das Konversionsgelände in Bamberg könnte eine Chance sein, die seniorengerechte Stadt, bzw. den seniorengerechten Stadtteil zu proben – und dabei ist sicher: eine seniorengerechte Stadt ist eine menschengerechte Stadt und damit eine Stadt für alle Generationen.</p> <p>Die Zahl älterer Menschen und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung nimmt zu und auch deren Ansprüche an das Wohnumfeld</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich regelt der Bebauungsplan die Belange des anzuvisierenden Städtebaus und setzt einen Rahmen fest, der in den nachfolgenden Genehmigungsebenen ausgestaltet werden kann. Einige der eingebrachten Anregungen für die Ansprüche an</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>und die Wohnqualität. Unsere Gesellschaftsstruktur ändert sich maßgeblich. Auf diese veränderten Gegebenheiten muss reagiert werden.</p> <p>Ältere Menschen haben den Wunsch in den eigenen vier Wänden so lange und so gut wie möglich leben zu können, sie wollen Selbständigkeit und Autonomie erfahren. Dies kann nur gelingen, wenn geeignete Lebensverhältnisse existieren, die eine selbständige Lebensführung möglich machen.</p> <p><b>Was würde einen solchen seniorengerechten Stadtteil ausmachen?</b></p> <p><u>Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehwegabflachungen</li> <li>- Parkplätze für Rollatoren</li> <li>- Regenvordächer\auch als Sonnenschutz</li> <li>- Bodengleiche Zugänge bei Gewerbeflächen</li> <li>- Breite Laufflächen In- und Outdoor</li> <li>- Breite Gehwege</li> <li>- Odeon für Konzerte (Kurcharakter)</li> <li>- Evtl. Ärztehaus</li> <li>- Ansiedlung eines Speise-Cafés mit Außenfläche</li> <li>- Breite Garagen</li> <li>- Breite Parkbuchten</li> <li>- Versickerungsfähige Bodenbeläge</li> <li>- Sturzsichere Böden in öffentlichen Gebäuden</li> <li>- Gestaltung als komplett treppenfreies Areal</li> <li>- Kleinzellige Vermietung von Flächen für Gewerbe im EG (Friseur, Physiotherapeut, Apotheke, Blumenhändler, kleiner Lebensmittelhändler...)</li> </ul> <p><u>Grünflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seniorengerechte Ruhebänke (hohe, nach vorne ansteigende Armlehnen, hoher Sitz)</li> <li>- Open Air Schachanlage (auch Boule o.ä.)</li> <li>- Kneippanlage</li> <li>- Brunnen</li> <li>- Baumbegrünung mit Kastanien, Eichen, Linden</li> <li>- Grünzonen zum Verweilen</li> <li>- Dachbegrünungen</li> <li>- Olfaktorisch intensive Begrünung in Hochbeeten</li> </ul>	<p>das Wohnumfeld sind nicht solitär auf ältere Menschen ausgerichtet und finden bereits Berücksichtigung, da sie z.B. die Barrierefreiheit fördern, eine Nutzungsmischung und fußläufige Versorgung sichern, Aufenthaltsqualitäten in Freibereichen ermöglichen oder eine nicht Kfz-gebundene Mobilität vereinfachen. Diese Ansprüche sind in der eingebrachten Stellungnahme hervorgehoben und werden durch den festgesetzten Städtebau des Bebauungsplans ermöglicht. Es wird zusätzlich klarstellend darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplans Nutzungen ermöglicht werden, eine Realisierung aber nicht zwingend ist. Die ausgegrauten Anregungen können auf Ebene des Bebauungsplans nicht berücksichtigt werden, da sie Einzelmaßnahmen konkreter baulicher Vorhaben darstellen oder bereits Nutzergruppen vorsehen. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht festsetzbar.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Orientierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Akustische Ampeln (mit größerem hellerem Display)</li> <li>- Gute blendfreie Beleuchtung/Bewegungsmelder</li> <li>- Alle Infos auch in Brailleschrift</li> <li>- Wegweiser, Leitsysteme durch das neue Quartier (auch in Braille)</li> <li>- Kontrastreiche Gestaltung von Gehwegen, Einfahrten...</li> <li>- Kontrastreiches Hervorheben von Stufen, Treppen und Hindernissen</li> </ul> <p><u>Mehrzweck-/Mehrgenerationenhaus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktion als Treffpunkt, Veranstaltungsort und Anlaufstelle mit:</li> <li>- Sommer-Kinoleinwand (für draußen und drinnen)</li> <li>- Tanzboden, schwimmend verlegt</li> <li>- Ladestation für Elektrorollis</li> <li>- Offenem Mittagstisch</li> </ul> <p><u>In den Häusern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Decken wegen nachträglichem Einbau AAL-Systeme (Ambient assisted living)</li> <li>- Türbreiten rollstuhlgerecht</li> <li>- Bodengleiche Duschen</li> </ul> <p><u>ÖPNV</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine das Gelände querende Busverbindung</li> <li>- Seniorengerechte Haltestelle(n)</li> <li>- Akustische Ansage</li> <li>- Barrierefrei bedienbare Fahrscheinautomaten</li> <li>- Krückenhalter an Bushaltestelle(n)</li> <li>- Stellplatz für Rollator</li> </ul> <p>Die Steuerung hin zu einem Seniorengerechten Stadtteil zumindest auf einer Teilfläche des Konversionsgeländes kann Bamberg ein Alleinstellungsmerkmal verschaffen. Dabei ist eine Bewerbung als seniorengerecht gar nicht nötig – Barrierefreiheit stellt einen Wert an sich dar.</p> <p>Aufgrund der immens hohen Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum (in jedem Preissegment) lohnt die Investition in eine solche Planung. Von einer seniorengerechten, bzw. barrierefreien Umwelt profitieren alle, alte und junge, Behinderte und Nichtbehinderte, Paare mit Kindern oder ohne.</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Sie fördert dabei aber im Besonderen die Selbständigkeit älterer und behinderter Menschen, was wiederum die Kosten für Versorgung und Betreuung, die ansonsten aufgewandt werden müssen, senkt. Die Anpassung des Wohnumfeldes an die Bedürfnisse Älterer ist daher nicht nur gesellschaftspolitisch sondern auch ökonomisch sinnvoll.</p>	
3	<b>Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz</b>	19.09.2019	<p><b>Wasserrecht</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 328 C liegt außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs- und sonstigen wasserrechtlich relevanten Schutzgebieten.</p> <p>Aufgrund der früheren Nutzung des Geländes wurden bzw. werden Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Die dazu abgegebene Stellungnahme des Fachbereichs Bodenschutz/Altlasten sowie des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sind umzusetzen.</p> <p>Die Beurteilung der wasserrechtlichen Auswirkungen der einzelnen Bauvorhaben erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. der individuellen wasserrechtlichen Verfahren.</p> <p>Für den Bebauungsplan wird folgender ergänzender Hinweis angeregt:</p> <p><i>Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies dem Umweltamt der Stadt Bamberg (umwelt@stadt.bamberg.de) unverzüglich anzuzeigen (§49 WHG).</i></p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan die Bezeichnung „Wasserwirtschaftsamt Bamberg durch Wasserwirtschaftsamt Kronach ersetzt werden muss (z.B. unter IV. Textliche Hinweise Ziffer 7).</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der Hinweis wird im BPlan/GOP unter IV. 5. aufgenommen.</p> <p>Die Bezeichnung „Wasserwirtschaftsamt Bamberg“ wird in den Unterlagen zum BPlan/GOP durch „Wasserwirtschaftsamt Kronach“ ersetzt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Lärmimmissionen</u></p> <p>Das auszuweisende Urbane Gebiet beinhaltet größere Wohnquartiere. In den vorgelegten Unterlagen ist keine schalltechnische Untersuchung enthalten.</p> <p>Zur schalltechnischen Beurteilung des Bebauungsplangebietes ist zunächst grundsätzlich die DIN 18005 heranzuziehen. Die Überschreitung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 können beim Verkehrslärm als Ergebnis einer sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Belange hingenommen werden, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet bleiben.</p> <p>Als gewichtiges Indiz für das Vorliegen gesunder Wohn- ggf. und Arbeitsverhältnisse können die höheren Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen werden. Der unmittelbare Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen oder von Schienenwegen. Sie findet keine Anwendung, wenn an einen bestehenden Verkehrsweg eine Wohnbebauung „herangeplant“ wird. Gleichwohl werden die Anforderungen der 16. BImSchV auch im Rahmen der Bauleitplanung (hilfsweise) herangezogen, da in der 16. BImSchV festgelegt ist, bis zu welcher Grenze Verkehrslärm entschädigungslos hinzunehmen ist. Im Rahmen der Abwägung mit sonstigen Belangen ist es deshalb grundsätzlich möglich, den Orientierungswert der DIN 18005 bis zu den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung ohne weitergehende Schutzvorkehrungen zu überschreiten. Die Maßstäbe der 16. BImSchV werden regelmäßig für eine Abwägung der Belange des Schallschutzes herangezogen.</p> <p>Durch die Verkehrsgeräusche treten sowohl am Tag als auch in der Nacht relevante Beurteilungspegel vor allem an den Verkehrswegen zugewandten Gebäudeseiten auf.</p>	<p>Die bestehenden Immissionen aus Verkehrslärm sowie möglichen Emissionen aus dem Kulturquartier werden in einem separaten Lärmschutzgutachten untersucht und bewertet. Daraus resultierende Maßnahmen und Festsetzungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden zum Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Zusätzlich wird die Abwägungshierarchie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Unterstellt man in der Bauleitplanung einen gemeindlichen Abwägungsspielraum bis zu den Immissionsgrenzwerten der 16.BImSchV, sind die Bereiche mit Überschreitungen einer weiterführenden Betrachtung zu unterziehen. Es sind Schallschutzmaßnahmen zu treffen, so dass in den betroffenen Bereichen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hergestellt werden können.</p> <p>Allgemein gilt, dass sich die Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ergeben. Es wird festgesetzt, dass im Bauvollzug die Anforderungen der aktuell gültigen Fassung der DIN 4109 zu beachten sind. Der Bauherr ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Maßnahmen nach der aktuell baurechtlich eingeführten DIN 4109 im Rahmen der Bauausführungsplanung zu bemessen.</p> <p>Die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 werden nicht festgesetzt, sondern lediglich die Anwendung der DIN 4109. Im Rahmen der Bauausführungsplanung sind bei der Dimensionierung des Schalldämm-Maßes der Außenbauteile die Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. In den Bereichen des Plangebietes mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV müssen weitergehende aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Dieser Konflikt muss in der schalltechnischen Untersuchung untersucht werden und bewertet werden. Aufgrund der fehlenden Gebäudeschnitte bzw. detaillierte Plansätze ist eine Beurteilung der Schützenswertigkeit der Räumlichkeiten nicht möglich. Die Überschreitungen der geltenden Richtwerte ist eine übliche lärmorientierte Grundrissplanung umzusetzen. Alternativ kann der notwendige Schallschutz für schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen durch spezielle Schallschutzkonstruktionen bzw. nach DIN 4109 nicht schutzbedürftige Vorräume (verglaste Loggien, vorgehängte Fassaden, Schallschutzerker,</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wintergartenkonstruktionen, Laubengangschließungen o.Ä.) dadurch gewährleistet werden, dass vor deren Lüftungstechnisch notwendigen Fenstern ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm 49dB(A) in der Nacht nicht überschritten wird.</p> <p>Für die dargelegten Konflikte sind entsprechende Festsetzungen zu erarbeiten.</p> <p><u>Lärmemissionen</u></p> <p>Zu den von dem Gebiet (insbesondere der gewerblichen Nutzung) ausgehenden Anlagengeräuschen gehören neben eventuellem parkplatzlärm auch Geräuschemissionen von Klimaaggregaten etc. sowie beispielsweise von Veranstaltungsplätzen und Kulturzentren mit samt den zugehörigen Emissionen (z.B. Lärm durch Raucher).</p> <p>Durch die umfassenden Bauarbeiten und der Aufstellung des Bebauungsplans entfällt jeglicher Bestandsschutz.</p> <p><u>Baulärm</u></p> <p>Da sich im nahen Umfeld der geplanten Baumaßnahmen schutzbedürftige Wohngebäude befinden, kann davon ausgegangen werden, dass während des Baubetriebs belästigende Geräuscheinwirkungen auftreten werden. Baustellen sind nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so einzurichten und zu betreiben, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beurteilt. Sofern erhebliche Belästigungen durch Baulärm nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen unter der Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes und unter Berücksichtigung des</p>	<p>Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zur Vermeidung oder Minimierung von Baulärm treffen. Es wird ein Hinweis im Planwerk auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm aufgenommen.</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Standes der Technik zu treffen. Diese umfassen sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm.</p> <p><u>Lichtemissionen</u>  Gemäß Art. 15 BayImSchG ist es nach 23 Uhr und bis zu Morgendämmerung verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben (z.B. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) ist. Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung (dazu zählen sämtliche Einrichtungen mit nach oben gerichtetem Lichtstrahl und weitläufiger Sichtbarkeit) sind unzulässig.</p> <p>Diese Regelung bezweckt in erster Linie den Erhalt von fledermausquartieren in und an Gebäuden. Ausgenommen hiervon sind sicherheitsrelevante Beleuchtungen zur Einbruch- und Vandalismusabwehr.</p> <p><b>Naturschutz</b>  Die vorgelegte FNP-Änderung (Vorentwurf) und das Bebauungskonzept werden aus Naturschutzsicht aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der planerisch festgesetzte Grünflächenanteil sollte mindestens 30 % betragen (6,8 ha; vgl. aktuellen Bebauungsplan Spiegelfelder 30 % - 50 %). Derzeit beträgt er 7,8 ha (einschließlich Schotter- und Ritzenvegetation).</li> </ol> <p>Der wirksame Landschaftsplan stellt das Gebiet als „Bereich mit zu entwickelnder Grünausstattung“ dar, d.h. der Grünflächenanteil dürfte im Grunde nicht weiter reduziert werden, sofern keine deutliche qualitative Aufwertung der Restfläche</p>	<p>Die Anregung zur Vermeidung von Lichtemissionen wird in den textlichen Hinweisen zum Entwurf berücksichtigt.</p> <p>zu 1.: Zum Entwurf wird eine detaillierte Flächenbilanz der versiegelten Flächen und der Vegetationsflächen erstellt. Dabei wird dem Ausgangszustand laut der im September 2018 durchgeführten Bestandsaufnahme der Zielzustand gemäß den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans gegenübergestellt, wobei auch die Unterschiede</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Raum greift (Erhalt des „Grünvolumens“ durch hochwertiges vertikales Grün).</p> <p>Ein <u>Campus</u> hat gewöhnlich großzügige, die gesamte Baulandschaft durchziehende Grünachsen, die sich hier und dort zu für den Aufenthalt geeigneten Liegewiesen und kleinen, schattenspenden Parks aufweiten. Die dargestellte Grünverbindungs vorgabe im Landschaftsplan wird de facto durch die festgesetzte Flächenwidmung im FNP nicht erfüllt (keine durchgängige OST-West-Grünachse). Intensiv (?) begrünte Straßenräume sind keine qualitativ befriedigende Grünverbindung. Grünflächen sollten nicht nur hinsichtlich ihrer Nutzung (Spielplätze, Sitzgelegenheiten, Gastronomie etc.), sondern auch im Hinblick auf ihre ökologische Qualität konzipiert werden.</p> <p>Das „vorrangige Ziel“ der Grünordnung ist es laut Begründung zum Plan vom 17.07.2019, „einen stark durchgrünerten Stadtteil zu schaffen“ (Seite 16 unten). Dies dürfte mit den geplanten grünordnerischen Festsetzungen kaum zu erreichen sein.</p> <p>2. Der vorhandene geschützte Baumbestand (zumindest die als erhaltenswürdig bewerteten Bäume – 166 – und insbesondere</p>	<p>zwischen dem Vorentwurfs- und dem Entwurfsstand erkennbar sind. Diese Bilanz wird in der Begründung zum Entwurf des B-Plans dargestellt.</p> <p>Um den Flächenanteil an Grünstrukturen im Vergleich zum Vorentwurf zu erhöhen, werden im Entwurf die folgenden (in der oben erwähnten Bilanz bereits berücksichtigten) zusätzlichen öffentlichen Grünflächen festgesetzt:</p> <p>Entlang des Berliner Ringes wird ein 10m breiter Streifen öffentlicher Grünfläche, ausgehend von der westlichen Kante des bestehenden Radweges, hinzugefügt. Auf diesem Streifen werden Festsetzungen für Baumpflanzungen getroffen, um hier eine raumwirksame Reihe aus Großbäumen zu schaffen, die das Quartier zum Straßenraum hin einrahmt.</p> <p>Außerdem wird die städtebauliche Konfiguration der Quartiere TF 17, 18 und 19 (Nummern aus dem Vorentwurf) so verändert, dass westlich von TF 18 im Zusammenhang mit der bereits im Vorentwurf geplanten Grünfläche an der Wörthstraße eine große, zentrale Grünfläche um das im Entwurf deutlich verkleinerte Quartier TF17 entsteht. Diese große Parkanlage weist Anschlüsse in alle Richtungen auf und betont die quer durch das Gebiet verlaufende, im Landschaftsplan dargestellte Grünachse auf ihrer ganzen Breite.</p> <p>Durch die oben beschriebenen Veränderungen vergrößern sich die öffentlichen Grünflächen um insgesamt ca. 0,8 ha im Vergleich zum Vorentwurf.</p>

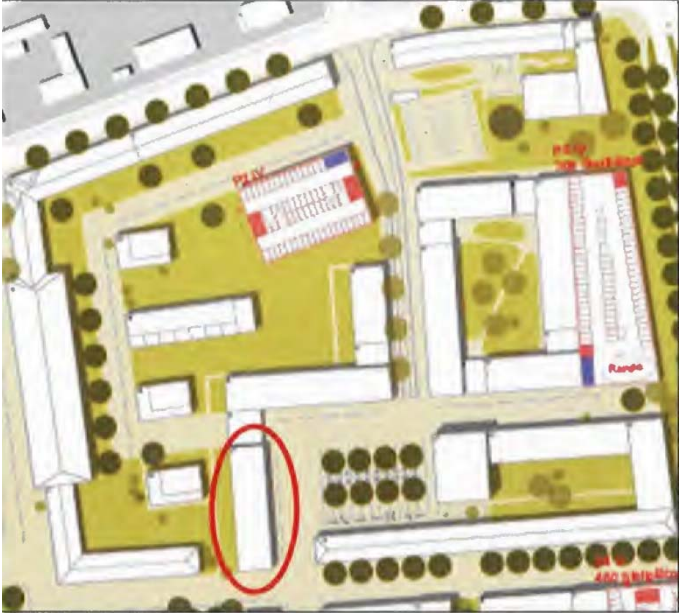
Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>solche mit Habitatfunktion) sollten weitgehend in die Planung integriert werden.</p> <p>Die Ersatzpflanzung entlang des Berliner Rings wird abgelehnt, da sich dort Magerrasen befindet (Sand-Achse Franken/Straßenrändern auf Terrassenrand). Die dort als Pflanzgebot dargestellte Baumreihe sollte stattdessen entlang des Quartierendes auf dem Quartiergelände gepflanzt werden.</p> <p>Als Klimaanpassungsstrategie sollte ein Zisternensystem für Regenwasser vorgesehen werden. Auch die Zurverfügungstellung von Brunnen oder sonstigen oberflächlich zugänglichen Wasserstellen sollte erwogen werden.</p> <p>Die Außenbeleuchtung (privat und öffentlich) sollte aus Artenschutzgründen als LED-Beleuchtung mit höchstens 2700 K festgesetzt werden (wo aus Sicherheitsgründen möglich, noch weniger)</p> <p><b>Bodenschutz/Altlasten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird auf die vorhandenen Gutachten zur Altlastensituation im Lagarde Campus ehemals Warner Barracks III ehem. Lagardekaserne verwiesen und um entsprechende Beachtung gebeten.</li> <li>2. Vorrangiges Ziel sollte im Baugebiet die Entsiegelung/Minimierung von Bodenversiegelungen sein, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten und wiederherzustellen.</li> <li>3. Kampfmittel: Hier gilt das Vorsorgeprinzip. Aufgrund der militärischen Vergangenheit der Liegenschaft und im Luftbild</li> </ol>	<p>zu 2.: Die Umwandlung des ehemaligen Kasernengeländes in ein dicht bebautes Stadtquartier mit intensiver Nutzungsmischung ist ohne zahlreiche Baumrodungen grundsätzlich nicht möglich. Im Zuge der Erstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde durch intensive Diskussionen, Detailuntersuchungen zu einzelnen Bäumen und durch Veränderungen der städtebaulichen Planung im Bereich einiger besonders erhaltenswerter Bäume das vor dem Hintergrund des vom Konventionssensat beschlossenen Rahmenplanes maximal Mögliche hinsichtlich der Erhaltung schützenswerter Bäume erreicht.</p> <p>Auf die im Vorentwurf vorgesehenen Baumreihen entlang des Berliner Rings wird im Entwurf verzichtet. Die im Entwurf neu geplante Baumreihe westlich des Berliner Rings (s.o.) liegt außerhalb der in der Stellungnahme erwähnten Magerrasenbereiche laut Sandachse Franken, so dass diese erhalten bleiben können.</p> <p>Der Hinweis zu Außenbeleuchtungen wird in die textlichen Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die bereits vorliegenden Gutachten zur Altlastensituation im Geltungsbereich werden im Umweltbericht ausgewertet und in der Planung berücksichtigt. Kenntnisnahme.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>erkenntlichen Hohlformen, sind Erdarbeiten grundsätzlich vom Kampfmittelräumdienst zu begleiten, siehe hierzu Luftbildauswertung, Dr. Carls GmbH.</p> <p>Auch die, bereits während des Gebäuderückbaus, beräumten Flächen gelten weiterhin als mit Kampfmitteln belastet.</p> <p><b>Abfallrecht/Abfallwirtschaft</b></p> <p>Rund um das beschriebene Gebiet bestehen bereits einige Wertstoffinseln mit Altglas- und Altkleidercontainern. Da diese jedoch stark frequentiert werden und im geplanten Bebauungsgebiet mit einer hohen Einwohnerdichte zu rechnen ist, sind für das Gebiet „Lagarde Campus“ unbedingt weitere Standorte einzuplanen. Im Stadtentwicklungssenat vom 12.11.2008 wurde beschlossen, dass die Verwaltung bei größeren Baumaßnahmen den Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) prüft und ggf. – evtl. unter Zuhilfenahme von Fördermitteln – verwirklicht. Der Einsatz von UFC hat u.a. die Vorteile geringerer Lärm- und Geruchsbelästigung, zudem werden diese Standplätze deutlich sauberer gehalten.</p>	<p>Eine fachgerechte Baubegleitung erfolgt im Rahmen der Erdarbeiten in allen Bereichen, in denen die vorliegenden Untersuchungen Verdacht auf Kampfmittel nahelegen.</p> <p>Zum Entwurf werden Standorte für Wertstoffanlagen festgesetzt. Diese sind als Unterflurcontainer zu errichten.</p>
4	<b>Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung</b>	17.09.2019	<p>Aufgrund des sehr begrenzten Flächenangebots innerhalb der Stadt Bamberg begrüßt die Wirtschaftsförderung die Planungen für ein gemischtes urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO im „Lagarde Campus“. Damit wird zum einen ein bereits bestehendes Areal reaktiviert, zum anderen wird die angestrebte Mischnutzung mehreren Nutzeransprüchen gerecht.</p> <p>Für eine gelungene Umsetzung des gemischten urbanen Quartiers sind aus Sicht der Wirtschaftsförderung insbesondere folgende Aspekte wichtig:</p>	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>1. Ansiedlung zukunftsweisender Branchen</b></p> <p>Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bamberg setzt die Wirtschaftsförderung auf eine weitere Diversifizierung der Branchenstruktur. Das urbane Quartier des „Lagarde Campus“ bietet sich ideal für junge Branchen wie IT und Gesundheit an, die hier gezielt angesiedelt werden sollen. Diese bilden eine zukunftsorientierte Alternative im Vergleich zur derzeit herrschenden Abhängigkeit von der Automobilbranche in Bamberg.</p> <p>Hinsichtlich der Ansiedlung zukunftsweisender Branchen auf dem „Lagarde Campus“ gibt es bereits konkrete Planungen für folgende Teilflächen:</p> <p>Lagarde 1: Hier wird aktuell bereits das Digitale Gründerzentrum Bamberg („Lagarde 1“) gebaut, das zugleich als Eingangstor zum Lagarde-Campus dient.</p> <p>Lagarde 2: Auf der an das Digitale Gründerzentrum angrenzenden Teilfläche wird derzeit das Medical Valley Center Bamberg konzipiert.</p> <p>Lagarde 6: Hier soll ein IT-Quartier (Arbeitstitel) entstehen, das Flächen bereitstellt für Unternehmen, die sich aus dem Digitalen Gründerzentrum ausgründen, aber vor Ort bleiben möchten. Damit wird eine Förderauflage für das Digitale Gründerzentrum erfüllt. Aber auch anderen IT-Unternehmen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Digitalen Gründerzentrums niederzulassen, um von der Nähe zu Start-Ups zu profitieren.</p> <p><b>2. Mischnutzung der Teilflächen und Gebäude</b></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch die vorliegende Planung grundsätzlich berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Es ist sehr darauf zu achten, dass aus dem Lagarde-Campus kein lebloses Schlafquartier wird. Daher sollte die Wohnnutzung nicht mehr als die geplanten 50 % einnehmen. Die Erdgeschosse der mehrstöckigen Gebäude sollten grundsätzlich für Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Innerhalb der Wohnquartiere ist darauf zu achten, dass ausreichend bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird, damit auch diejenigen, die im Quartier ihren Arbeitsplatz finden – insbesondere die Angestellten der StartUps – auch die Chance erhalten, vor Ort zu wohnen.</p> <p>Insgesamt soll aus Sicht der Wirtschaftsförderung im Lagarde-Campus ein attraktives Umfeld zum Wohnen und Arbeiten entstehen. Besonders für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter 1. Genannten Projekte ist ein „urbaner Lifestyle“ mit einer ausgewogenen Kombination von Alt- und Neubauten, Kultur und Kreativität, Wohnen und Arbeiten, Begegnungs- und Rückzugsräumen maßgeblich. Dies sollte sich nicht nur in der Planung und Architektur des Quartiers widerspiegeln, sondern auch in den einzelnen Gebäuden.</p> <p><b>3. Zukunftsorientierte Infrastruktur</b></p> <p>Um die Ansiedlung von Betrieben zukunftsweisender Branchen vorzubereiten und den innovativen und nachhaltigen Charakter des Quartiers zu unterstreichen, ist sowohl auf eine zukunftsorientierte Energieversorgung zu achten, als auch auf eine leistungsfähige IT-Infrastruktur (5G).</p> <p><b>4. Nahversorgung</b></p> <p>Mit der Entwicklung des Lagarde-Campus zu einem urbanen Quartier wird ein Bevölkerungswachstum von rund 1.000 Einwohnern prognostiziert. Hinzu kommen die Mitarbeiter und Nutzer des</p>	<p>Eine anzuvisierende Mischung wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Grundsätzlich ist der allgemeine Charakter des Urbanen Gebiets durch Wohn- und Gewerbenutzung sowie durch kulturelle, soziale und weitere öffentliche Nutzung zu erhalten. Entlang präserter Straßenräume wird festgesetzt, dass eine Wohnnutzung innerhalb der straßenseitigen Erdgeschosszone ausgeschlossen ist und diese eine lichte Höhe von mind. 3,6 m besitzt. Seitens der Stadt wird vorgegeben, dass 20 % des hergestellten Wohnraums für den sozialen Wohnungsbau herzustellen sind. Diese wird im Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet. Für die Gestaltung der Gebäude setzt der Bebauungsplan lediglich einen Rahmen, welche in der nachfolgenden Planungsebenen zusammen mit der Stadt und anhand des bestehenden Qualitätshandbuchs Lagarde-Campus konkretisiert wird.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets ist grundsätzlich gesichert. Im Rahmen des Bebauungsplans wird auf zukunftsorientierte Versorgungskonzepte hingewiesen. Die konkrete Ausgestaltung wird auf den nachfolgenden Ebenen mit der Stadt abgestimmt.</p> <p>Die Ansiedlung eines Nahversorgers bis zu 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist im Urbanen Gebiet allgemein möglich, sofern das</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Digitalen Gründerzentrums, des Medical Valley Centers Bamberg, des IT-Quartiers und der sonstigen Unternehmen. Entsprechend viele Menschen werden hier leben und arbeiten.</p> <p>Für die Attraktivität eines Stadtteils ist es wichtig, dass dessen Bewohner und Besucher sich unmittelbar vor Ort mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgen können.</p> <p>Das nächstgelegene Nahversorgungszentrum an der Ecke Pödel-dorfer Straße/Berliner Ring liegt für den nordöstlichen Bereich des Lagarde-Campus außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit (lt. Fachliteratur: 500 m).</p> <p>Zur sinnvollen Ergänzung des bestehenden Angebots im Umfeld empfiehlt die Wirtschaftsförderung deshalb die Ansiedlung eines kleinflächigen Vollsortimenters (rund 800 m<sup>2</sup>) mit einem größeren Bio-Sortiment und Convenience-Produkten. Nach Rücksprache mit dem Konversionsamt sollte der Markt im Erdgeschoss eines Gebäudes im nordöstlichen Bereich der Lagarde Kaserne und direkter Nachbarschaft zum zukünftigen Quartiersplatz sowie den Gebäuden 7117 und 7119 angesiedelt werden (siehe Ausschnitt Rahmenplan):</p>	<p>Einzelhandelsentwicklungskonzept hinsichtlich der Sortimente berücksichtigt wird. Dies wird in den textlichen Festsetzungen zum Entwurf berücksichtigt. Aufgrund der zu erwartenden Einwohnerzahlen und Gewerbetätigen, den Distanzen und räumlichen Barrieren zu umliegenden Nahversorgern wird dies seitens der Stadt begrüßt. Ein konkreter Standort ist in den weiteren Planungsebenen zu bestimmen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 <p>Zudem empfiehlt die Wirtschaftsförderung die Ansiedlung eines Bäckers und eines Metzgers im Quartier, um die tägliche Versorgung mit frischen Produkten zu gewährleisten, im Idealfall ergänzt durch Mittags- bzw. Imbissangebote.</p> <p>Werbeanlagen auf öffentlichem Grund  Die Wirtschaftsförderung weist auf den bestehenden Werbenutzungsvertrag – aktuell bis 31.12.2020 mit der Firma Ströer/DSM – hin. Dieser ermöglicht dem Vertragspartner die alleinige Nutzung aller Werbeanlagen auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet Bamberg.</p>	<p>Dies ist im Detail im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Einzelhandel sofern er das Einzelhandelsentwicklungskonzept berücksichtigt ist im Urbanen Gebiet zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<b>Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs</b>	17.09.2019	Neben der für die Stadtentwicklung nötigen Bereitstellung von Gewerbeflächen drängen sich seit geraumer Zeit ebenso dringende	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bedarfe im Bereich Wohnungsbau und Bereitstellung von Flächen insbesondere für Einrichtungen der Altenhilfe auf.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ca. 20 % der älteren Bürger*innen Deutschlands sind perspektivisch, so aktuelle Untersuchungen, von Altersarmut bedroht. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im Segment 6 - 7 €/m<sup>2</sup> sind dringend erforderlich. Seit Jahren fallen Wohnungen aus der Sozialbindung heraus, als Nächstes am Babenberger Ring, ohne das ausreichende Ersatzwohnungen, eine Aufgabe unserer Stadt, geschaffen wurden.</li> <li>2. Zunehmend prekärer wird die Lage für Familien mit unteren und mittleren Einkommen in Bamberg. Andere Städte haben hierzu, neben der o.g. EOF-Förderung, besondere Förderprogramme, etwa das Münchner Modell, entwickelt um Wohnraum für die zu schaffen, die aus Einkommensgründen aus der EOF-Förderung herausfallen, frei finanzierte Wohnungen aber nicht bezahlen können.</li> <li>3. Dem mittlerweile eklatanten Mangel an Pflegefachkräften, schon heute sind in Bamberg im Pflegebereich Betten nicht zu besetzen, da Fachkräfte fehlen, kann auch deshalb nicht abgeholfen werden, weil es in Bamberg an bezahlbaren Wohnungen für Praktikanten, Auszubildende und junge Pflegefachkräfte fehlt. Hier wird deutlich, wie der Mangel an bezahlbaren Wohnraum auch auf andere zentral wichtige Wirtschafts- und Versorgungsbereiche der Stadt „durchschlägt“ und nun im Gesundheitsbereich Mangelsituationen verschärft.</li> <li>4. Bis zum Jahr 2025 wird es in Bamberg erforderlich ca. fünf stationäre Einrichtungen der Senior*innen-Pflege neu zu bauen. Seit Jahren fehlen Flächen für diese Neubauten. Auf dem Lagarde-Campus war eine Fläche für nicht gewerbliche Zwecke vorgesehen, der nun aber für gewerbliche Flächen</li> </ol>	<p>1.-3.: Im Bebauungsplan wird durch textliche Festsetzung ein Anteil von 20 % des geplanten Wohnraums definiert, der mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, gefördert werden kann. Diese Regelung wird durch städtebauliche Verträge mit den einzelnen Investoren obligatorisch.</p> <p>Das im Bebauungsplan festgesetzte Urbane Gebiet lässt soziale Einrichtungen allgemein zu, wodurch die Ansiedlung einer stationären Seniorenpflege zulässig ist. Aspekte des Immobilienmanagements kann der Bebauungsplan nicht regeln.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>umgewidmet werden soll. Dem Diakonischen Werk wurde eine Ersatzfläche in der Gereuth angeboten, deren Eignung aber noch vom Diakonischen Werk, so unser Wissensstand, geprüft wird. Eventuell kann dem seit 2009 bestehendem Bedarf des Diakonischen Werks nicht abgeholfen werden. Dann wäre andernorts wieder eine geeignete Fläche zu finden.</p> <p>Für diese Bedarfsanlagen und städtische Aufgaben sind, wie oben beschrieben, dringend Flächen erforderlich. Wir regen dringend an, die vorliegenden Planungen, die in erster Linie der Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung trägt, dahingehend zu prüfen, welche auch in diesem Abschnitt des Campus befindlichen Flächen für die oben genannten Bedarfe und Aufgaben umgeplant werden können.</p> <p>Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die „Sozialklausel“ real und als Minimum umgesetzt werden. D.h. dass diese Wohnungsbauvorhaben sich auf nicht weniger als 1.000 m<sup>2</sup> Wohnfläche erstrecken sollten. Die Wahlmöglichkeiten der „Mittelbaren Belegung“ und der „Ablösung“ sollten ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie zu prüfen, ob die Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Sinne gemeinschaftlichen oder generationsübergreifenden Wohnens für die noch nicht an Investoren vergebenen Flächen oder Teile derer, für Baugemeinschaften reservieren kann.</li> <li>– Selbst oder in Kooperation mit der Stadtbau die Bildung von Seniorengenossenschaften unterstützt, die Aufgaben und Leistungen innerhalb des Quartiers erbringen</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan bereitet die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs für eine bauliche Nutzung planungsrechtlich vor. Die Änderung städtischer Richtlinien, hier der Richtlinien zur Sozialklausel der Stadt Bamberg, ist gesondert vorzunehmen.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt die städtebaulichen Aspekte geplanter Bauvorhaben. Die Organisation von Wohnformen (Baugemeinschaften, Seniorengenossenschaften) kann durch den Bebauungsplan nicht geregelt werden, jedoch durch städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und einem Investor gesichert werden. Unabhängig davon sieht der Investor für die Teilflächen TF15 und TF16 auch Baugemeinschaften vor.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>– Schließlich sicherstellen kann, dass für Fahrräder, Pedelecs oder andere elektrisch betriebene Zweiräder ausreichend Stellplätze und Lademöglichkeiten geschaffen werden</p>	<p>Im Bebauungsplan werden die Stellplatzflächen für Fahrräder sowie Lastenräder / Anhänger sowie der Zugang zu Ladeinfrastruktur geregelt.</p>
6	<b>Bauordnungsamt / Denkmalpflege</b>	02.09.2019	<p>Situation</p> <p>Das vorgelegte Bauleitplankonzept sieht vor, das seit 2014 leestehende Areal der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“ zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier zu entwickeln, mit der Schaffung von Wohnraum, Raum für Dienstleistungen, Kultur und Kreativnutzungen sowie einem IT- und Gesundheitsquartier. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird hierbei insbesondere Augenmerk auf den denkmalgeschützten Bereich der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“ gelegt.</p> <p>Denkmalpflegerische Grundlagen</p> <p>Der denkmalgeschützte Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne ist wie folgt in der Bayerischen Denkmalliste erfasst:</p> <p>„Ehem. Lagarde-Kaserne (Warner Barracks III), Anlage von unterschiedlichen, zum Teil mehrflügeligen Bauten um einen vierseitigen Kasernenhofe; Hauptbauten, Ziegel mit Sandsteingliederungen, historistisch, 1890/93; Wachgebäude; Casino; Reit- und Exerzierhalle, 1890/93; Büro- und Werkstattgebäude, zweigeschossige Backsteinbauten mit Fachwerkobergeschoss, um 1890, Mannschaftsbauten, Backsteinbauten, reduziert historistisch, 1890/93, 1912 und 1915; Offiziersgebäude, Putzbau mit Sandsteingliederungen und Erkern, 1913; historische Einfriedung, Eisengitterzaun mit Sandsteinpfeilern.“</p> <p>Bauliche Maßnahmen an dem Denkmalbestand bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG).</p>	<p>Die Hinweise zu den Denkmälern werden zur Kenntnis genommen. Die Einzelbaudenkmale sind in der Planzeichnung bereits nachrichtlich übernommen. Zusätzlich werden textliche Hinweise zur denkmalrechtlichen Erlaubnis sowie zu archäologischen Befunden in das Planwerk aufgenommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Denkmalpflegerische Beurteilung Flächennutzungsplanung Der Umwidmung der mit Geltungsbereich gekennzeichneten Fläche stehen grundsätzliche denkmalpflegerische Belange nicht entgegen.</p> <p>Bebauungsplanung Die im Geltungsbereich liegenden Denkmalbestandteile sind zutreffend wiedergegeben. Die Blockrandbebauung mit den denkmalgeschützten ehemaligen Kasernenbauten an der Wörthstraße, der Pödeldorfer Straße und der Weißenburgstraße sowie die ehemalige Reithalle im Quartiersinneren sollen erhalten bleiben. Der von diesen Gebäuden eingefasste ehemalige Kasernenhof soll nach Abbruch der untergeordneten Lager-, Garagen- und Werkstattgebäude eine verdichtete mehrgeschossige Bebauung erhalten. Die Baufelder in den Teilflächen TF 15 und TF 16 weisen Baurechtsrahmen aus für eine Bebauung mit Flachdachbaukörpern mit einer maximalen Wandhöhe von 19 m (TF 15) und 16 m (TF 16) aus. Bei Ausschöpfung der maximalen Wandhöhe liegen diese Gebäude zwar noch unterhalb der Firsthöhen der an der Wörthstraße und Pödeldorfer Straße liegenden, das Areal umfassenden und prägenden Kasernenbauten (FH ca. 20 -25 m), überschreiten jedoch deren Traufhöhen (TH ca. 13-15,5 m). Die den ehemaligen Kasernenhof umfassenden ziegelsichtigen Gebäude, insbesondere die entlang der Wörthstraße und Pödeldorfer Straße sind aufgrund ihrer prägenden Dominanz bedeutsam für die Erfassung und Verständnis des Denkmals der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“. Daher erscheint es wichtig, dass diese Bauten nicht nur ihre Substanz sondern auch im Verhältnis einer Neubebauung im Blockinneren ihre prägende Erscheinung bewahren. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird daher empfohlen die Bebauung der Teilflächen TF 15</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ehemalige Lagarde-Kaserne ist nicht als Ensemble geschützt, vielmehr sind die erhaltenswerten Gebäude als einzelne Denkmäler geschützt. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden die Einzeldenkmäler innerhalb des Plangebiets in einen neuen städtebaulichen Kontext gesetzt. Das Stadtbild setzt sich aufgrund der ehemaligen Kasernenutzung (und somit fehlender öffentlicher Zugänglichkeit) maßgeblich aus dem Straßenbild eines zusammenhängenden Blocks zur Weißenburg-, Pödeldorfer- und Wörthstraße zusammen. Dieses bleibt weiterhin erhalten und wird durch die geplanten Gebäude nur unwesentlich berührt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>und TF 16 bis auf max. Traufhöhe der genannten Blockrandbebauung zu reduzieren.</p> <p>Archäologische Belange sind mit einem Hinweis auf Art. 8 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (Auffinden von Bodendenkmälern) in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Eine Revitalisierung des ehemaligen Kasernengeländes, einhergehend mit dem Erhalt und Umnutzung des auf dem Areal befindlichen Denkmalbestandes wird aus denkmalpflegerischer Sicht begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Einwände gegen eine verdichtete Bebauung in den Blockinnenbereichen. Es wird jedoch empfohlen die Höhe der Blockinnenbebauung TF 15 und TF 16 zu reduzieren. Eine Stellungnahme des BfD ergeht gesondert direkt von dieser Behörde.</p>	<p>In die textlichen Hinweise wird ein Hinweis auf die Vorgehensweise im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern aufgenommen.</p> <p>s.o.</p>
7	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung</b>	19.09.2019	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</p> <p>Es wird empfohlen, die vorgesehene Neubebauung auf dem Innenhof der Kaserne um ein Vollgeschoss zu reduzieren, damit die städtebauliche Dominanzwirkung der Kasernenbauten, die wie ein Gürtel um die Anlage gelegt sind, erhalten bleibt.</p>	<p>Die ehemalige Lagarde-Kaserne ist nicht als Ensemble geschützt, vielmehr sind die erhaltenswerten Gebäude als einzelne Denkmäler geschützt. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden die Einzeldenkmäler innerhalb des Plangebiets in einen neuen städtebaulichen Kontext gesetzt. Das Stadtbild setzt sich aufgrund der ehemaligen Kasernenutzung (und somit fehlender öffentlicher Zugänglichkeit) maßgeblich aus dem Straßenbild eines zusammenhängenden Blocks zur Weißenburg-, Pödeldorfer- und Wörthstraße zusammen. Dieses bleibt weiterhin erhalten und wird durch die geplanten Gebäude nur unwesentlich berührt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8	<b>Beirat für Menschen mit Behinderung</b>	18.09.2019	<p>Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies übertrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u.ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen.</p> <p>Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch verschärft und wir sollten Niemanden Gründe für eine Diskriminierungsklage liefern.</p>	<p>Der Hinweis zur barrierefreien Ausgestaltung von Freiräumen und Gebäuden wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht regelbar und wird in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
9	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Verwaltungsaufgaben</b>	14.08.2019	<p>Auf Grund Ihres o.g. Schreibens habe ich die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme gebeten, ob deren Belange von Ihrer Maßnahme berührt werden.</p> <p>Diese haben nunmehr darauf hingewiesen, dass im Bereich der ehemaligen Warner Barracks III der US-Lichtwellenleiter zwischen Bamberg und Grafenwöhr verläuft.</p> <p>Beigefügt möchte ich Ihnen den Leitungsverlauf, wie im Grundbuch von Bamberg dinglich gesichert, ausschließlich für den Dienstgebrauch, zur Verfügung stellen.</p> <p>Um Beachtung des US-Lichtwellenleiters wird dringend gebeten.</p>	<p>Die Anregung zur Beachtung der TK-Anlagen der US-Streitkräfte wird berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Nebenstelle Amberg – Facility Management</b>	09.09 2019	<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der Flurstücke 5093/3 und 5093/30 der Gemarkung Bamberg der von Ihnen überplanten Flächen. Die Flurstücke sind der Bundespolizei zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben im Rahmen eines Mietvertrages überlassen.</p> <p>Zur Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Hoheit über diesen Teilbereich der überplanten Flächen liegt in den bekannten Grenzen nach wie vor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und diese überlässt die Flächen der Bundespolizei zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Im Text des Bebauungsplanverfahrens findet dieser Umstand keine Berücksichtigung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben möchte mit dieser Stellungnahme verhindern, dass ihr als Eigentümerin der genannten Flächen im späteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Nachteile entstehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die genannten Flurstücke von der BImA der Bundespolizei zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans beeinträchtigen die Bundespolizei nicht in der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Die Bestandsgebäude in den Teilflächen TF9 und TF20 sind durch Bestandsschutz sowie teilweise durch Denkmalschutz in ihrer Nutzung und Kubatur gesichert. Ebenso ist die Erschließung durch die angrenzenden Straßen gesichert.</p> <p>Im Rahmen ihrer Planungshoheit setzt die Stadt Bamberg lediglich eine zukünftige bauliche Nutzung fest, die in Zusammenhang mit den umliegenden Flächen ein Gesamtkonzept formuliert.</p>
11	<b>Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk)</b>	22.08.2019	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Vorgangsnummer: 28790 Baubereich: Bamberg, Landkreis Bamberg Koordinatenbereich (WGS84 in Grad/Min./Sek.) NW: 10° 54' 37" E / 49° 54' 30" N SO: 10° 55' 16" E / 49° 54' 01" N</p>	<p>Die Hinweise zu den Richtfunkbetreibern werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden separat beteiligt und deren Richtfunkstrecken nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Betreiber von Richtfunkstrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– E-Plus Service GmbH: E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf</li> <li>– Ericsson Services GmbH: Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</li> <li>– Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG: Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München</li> <li>– Vodafone GmbH: Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</li> </ul> <p>Da die von Ihnen angefragte Standortplanung die in der Nähe liegende Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesagentur beeinflussen kann, habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur – Referat 511 (511-3)</p> <p>Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	
12	<b>Bundespolizeiakademie, Dienststelle Bamberg</b>	17.09.2019	<p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 328 C wurden gesichtet und bewertet.</p> <p>Es sind direkte Belange der Bundespolizeiakademie, hier für die Liegenschaft des Aus- und Fortbildungszentrums Bamberg, Zollnerstraße 190, betroffen. Zum Zeitpunkt der Beteiligung sind keine Planungen beabsichtigt oder eingeleitet, die den Interessen der Stadt Bamberg im Bereich „Lagarde Campus“ entgegenstehen.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplans im benannten Bereich stellt die rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung dar und wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg</p>	<p>Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans beeinträchtigen die Bundespolizei nicht in der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Die Bestandsgebäude in den Teilflächen TF9 und TF20 sind durch Bestandsschutz sowie teilweise durch Denkmalschutz in ihrer Nutzung und Kubatur gesichert. Ebenso ist die Erschließung durch die angrenzenden Straßen gesichert.</p> <p>Im Rahmen ihrer Planungshoheit setzt die Stadt Bamberg lediglich eine zukünftige bauliche Nutzung</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>heraus entwickelt. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel geführt. An dieser Stelle verweise ich auf die Stellungnahme und Widerspruch der Bundespolizei zur Flächennutzungsplanung der Stadt Bamberg.</p> <p>Die zur Beteiligung vorgelegten Planungen entsprechen dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts. So wird mit den Planungen der seit Jahren gemäß BauGB verfolgten Reduzierung des Flächeninanspruchnahme entsprochen. Mit der förmlichen Festsetzung eines Sanierungsgebietes eröffnet sich die Möglichkeit der Beseitigung von städtebaulichen Missständen. Eine Urbane Entwicklung unter Betrachtung homogener Abläufe, vielfältige Nutzungen unter Einbeziehung umweltfreundlicher Technologien kann zur Belebung und Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Einrichtung beitragen.</p> <p>Die Wörthstraße und verlängerter JFK-Boulevard sind ein wesentliches, stadtteilprägendes Hauptelement des Entwicklungsgebietes. Mittel- bis langfristig werden diese Straßenzüge und angrenzende Bebauungen als Büro- und Wohnflächen sowie für Infrastruktur Verkehr und ruhender Verkehr zur Bedarfsdeckung der Bundespolizei genutzt. Das Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrum Bamberg befindet sich weiterhin im Aufbau und Aufwuchs. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Nutzung der Bundespolizei im Bereich Lagarde (Wörthstraße und JFK Boulevard) sind die Sanierungsziele und Ziele des Bebauungsplans der Stadt Bamberg nicht umsetzbar.</p> <p>Ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die Endausbaustufe und damit dauerhafte Nutzungsdefinierung liegt im Moment noch nicht vor. Zeitliche Realisierungshorizonte können nicht benannt werden.</p>	<p>fest, die in Zusammenhang mit den umliegenden Flächen ein Gesamtkonzept formuliert.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Damit stehen hier wechselseitige Hinderungsgründe einer langfristig tragfähigen städtebaulichen Planung. Die vorliegende Bebauungsplanung stellt einen gravierenden Eingriff in die Interessen der Bundespolizei dar. Es ist festzustellen, dass die Teilflächen 9, 19 und 20 sowie der Straßenzug JFK-Boulevard für die Planung und Realisierung des Bebauungsplans nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Erschließung des Areals liegt eine Planung vor, welche erhebliche Eingriffe in die Nutzung der Bundespolizei und für die BImA ins Eigentümerrecht aufwirft. Hierzu finden ggw. Parallel Gespräche und erforderliche Verhandlungen statt.</p> <p>Die Bundespolizei empfiehlt der Stadt Bamberg eine Anpassung ihrer Planungen und eine zeitlich anders gewichtete Ausrichtung. Insofern widerspricht bzw. erhebt die Bundespolizei Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 328 C.</p> <p>Begründung: Die städtebaulichen Festsetzungen der Bebauungsplanung widersprechen der mittel- bis langfristigen Nutzung der Bundespolizei in den bezeichneten Teilflächen. Eine Anpassung der Nutzung und Planungen sind der Bundespolizei auf Grund des noch laufenden Planungsprozesses zur abschließenden Ausrichtung des Bundespolizeiaus- und fortbildungszentrums Bamberg nicht zumutbar. Der Grundgedanke der Bebauungsplanung ist aus Sicherheitstechnischen und Nutzerinteressen nicht umsetzbar. Zur Bedarfsdeckung bedient sich der BUND der BImA.</p>	
13	Bürgerverein Bamberg Ost	09.08.2019	Die Planungen bezüglich des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens und des Bebauungsplanverfahrens auf dem Lagarde Gelände finden grundsätzlich unsere Billigung.	Nach Rücksprache mit dem Amt für Bildung, Schulen und Sport hat sich die ehemalige Pestalozzi-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Allerdings bedeutet vermehrter Wohnungsbau auch, dass vermehrt Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen mit Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Der Bürgerverein Bamberg Ost begrüßt deshalb, dass ein Kinderhaus auf dem Gelände vorgesehen ist. Notwendig ist nach unserer Auffassung, dass angesichts des entstehenden Wohnquartiers auf dem Gelände eine Schuleinrichtung eingeplant wird, weil die Heidelsteg- und die Rupprechtschule schon jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.</p>	<p>Schule nördlich des Plangebiets als zukünftig vakant herausgestellt. Dieser Schulstandort wird seitens der Stadt einem neuem Standort innerhalb des Plangebiets bevorzugt, da die Gebäude lediglich reaktiviert werden müssen. Ein neuer, zusätzlicher Standort im Plangebiet entfällt somit.</p>
14	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	10.09.2019	<p>Im Bereich des Gebietes „Lagarde Campus“ befinden sich sehr hochwertige Telekommunikations(TK) -Anlagen, welche in der Regel etwa in einer Tiefe von 0,6 bis 0,9 Meter verlegt sind (siehe Plan).</p> <p>Wir bitten Sie auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden TK-Linien, bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese TK-Anlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen an den vorhandenen TK-Linien vermieden werden.</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebiets mit TK-Infrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer TK-Linien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Baugebietes stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des TK-Netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen</p>	<p>Die Hinweise zu bestehenden und zu planenden TK-Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in der Begründung dargestellt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
15	<b>Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung</b>	23.09.2019	<p>Die Erschließungsstraßen müssen so errichtet werden, dass ein Befahren mit dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen mit einem Gewicht von ca. 30 Tonnen gefahrlos möglich ist. Insbesondere Durchfahrbreiten (3,55 m), -höhen (4,0 m) und Schleppkurven im Kurvenbereich müssen entsprechend ausreichend dimensioniert sein.</p> <p>Voraussetzung, dass eine Stichstraße / Sackgasse mit dem Müllsammelfahrzeug befahren wird, ist, dass am Ende ein ausreichend dimensionierter Wendehammer vorgesehen ist, da dem Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeugen auf Grund des Arbeitsschutzes nicht mehr zugestimmt werden kann.</p> <p>Sollten Stichstraßen / Sackgassen ohne Wendemöglichkeit geplant werden, so sind die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Privatgrundstücke werden nicht befahren.</p> <p>Für die Größe der Wendehammer sind die Vorgaben der RAS 06 für 3-achsige Müllfahrzeuge heranzuziehen.</p> <p>Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung zum Bereitstellungsort an der öffentlichen Straße nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungen zu Anforderungen an Erschließungsstraßen sind parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zwischen der Stadt Bamberg, den Investoren, separaten Erschließungsplanern sowie dem EBB gelaufen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Außerdem müssen die Stellplätze befestigt und ausreichend dimensioniert sein (2 % der Wohnfläche) um einen für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Weitere regelt die Abfallwirtschaftssatzung.</p>	
16	<p><b>Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwässerung</b></p>	20.09.2019	<p>Der Bereich des „Lagarde Campus“ ist durch öffentliche Mischwasserkanäle über die Zollnerstraße, Weißenburgstraße und Wörthstraße erschlossen. Auf dem Lagarde-Gelände wird der nordwestliche Teil einschl. John-F.-Kennedy-Boulevard (JFK-Boulevard) und der nordöstliche Teil ohne JFK-Boulevard abwassertechnisch durch den EBB erschlossen. Der komplette südwestliche Teil, südlich dem JFK-Boulevard, wird durch den Erschließungsträger erschlossen.</p> <p>Im Kreuzungsbereich der Weißenburgerstraße/Zollnerstraße sind Anpassungen im Bereich des öffentlichen Entwässerungsnetzes erforderlich. Im Bereich der Weißenburgstraße ist eine hydraulische Sanierung ab der neuen Einleitungsstelle in südlicher Richtung notwendig.</p> <p>Straßen und öffentliche Plätze, auch die, die durch private Erschließungsträger erschlossen werden, müssen so ausgebaut werden, dass mit den üblichen Entwässerungsfahrzeugen (erforderliche Aufstellfläche 9 m x 3 m / 18 Tonnen zul. Gesamtgewicht) der Kanal- und Straßenentwässerungsunterhalt gewährleistet werden kann.</p> <p>Stichstraßen sind so auszubilden, dass immer eine Wendemöglichkeit für LKWs besteht und Rückwärtsfahrten ausgeschlossen sind. Für Kanäle, die von privaten Erschließungsträgern hergestellt werden und zu übernehmen sind, sind vor Baubeginn im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages die technischen Bedingungen für die zukünftige städtische Kanalisation zu vereinbaren.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die separate Erschließungsplanung wird in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die im B-Plan dargestellte überbaute Verkehrsfläche zwischen TF 4 und TF 5 mit einer möglichen Durchfahrtshöhe von 2,7 m (siehe Punkt 3.4) ist mit den üblichen Unterhaltsfahrzeugen höhenbedingt nicht befahrbar. Die Durchfahrtshöhe muss erhöht werden oder eine Wendemöglichkeit für LKW geschaffen werden, um den Kanalunterhalt im Gebiet TF 3, TF 4, TF 5 durchführen zu können.</p> <p>Im Rahmen der Erschließung der Teilfläche TF 14 ist die Entwässerung des südlich angrenzenden Fuß- und Radweges zu klären. An der Einmündung des F+R-Weges in die Weißenburgstraße ist ggf. anfallendes Oberflächenwasser zurückzuhalten. Hier ist auch zu klären, ob die Breite des F+R-Weges ausreichend ist, um einen Unterhalt mittels Kanalfahrzeug durchführen zu können.</p> <p>Für alle Baumaßnahmen in diesem Gebiet sind eigenständige EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg erforderlich. In diesen Verfahren werden die zukünftigen Einleitungsstellen und deren zulässige Einleitungsmenge in die öffentliche Kanalisation abgestimmt.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100 nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegefläche abgeleitet werden darf.</p> <p>Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass tieferliegende Gebäudeteile (z.B. Tiefgaragen) vor Überflutung geschützt werden müssen.</p> <p>Entsprechend DIN 1986-100 ist der Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstücksentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Kanalisation oder das Gewässer, zu führen, wenn das jeweilige Bauvorhaben dies erfordert!</p>	<p>Zum Entwurf wird die Durchfahrtshöhe in den textlichen Festsetzungen auf 4,5 m lichte Höhe festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die EWS-Verfahren sind in den nachfolgenden Planungsebenen abzustimmen.</p> <p>Die Hinweise zu Niederschlagswasser und Überflutung werden in die textlichen Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Nummerierung wird zum Entwurf überprüft.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In der Legende „IV Textliche Hinweise“ steht unter Punkt 4. Energie ein Großteil zum Thema Grundwasser. Hier sollte vermutlich Grundwasser als 5. Punkt dargestellt sein. Somit passt auch die nachfolgende Nummerierung nicht mehr.</p> <p>Stellungnahmen zu <u>Entsorgung &amp; Verkehrliche Erschließung/Straßenbau</u> erfolgen separat.</p>	
17	<b>Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Straßen- und Brückenbau</b>	17.12.2019	<p>Der gegenständliche B-Plan ist innerhalb des Stadtgebietes an das öffentliche Straßennetz leistungsfähig angebunden.</p> <p>Entlang der Staatsstraße St2244 (Berliner Ring) ist vorgesehen beidseitig Bäume (Wuchsklasse 1) im vorhandenen Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg nachzupflanzen. Wir möchten darauf hinweisen, dass hier zwingend die Spartenlage zu prüfen ist. Es ist von Versorgungsleitungen auszugehen, welche eine Bepflanzung ausschließen.</p> <p>Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass bei der aktuellen Bemessungsgeschwindigkeit nach RPS 2009 im Zuge der Baumpflanzung passive Schutzeinrichtungen (Leitplanken) zu erstellen sind. Auf die Problematik mit Wurzelhub bei Großbäumen und unzureichendem Abstand zu Verkehrswegen sei hingewiesen. Aus Sicht des Straßenbaulastträgers wird die Bepflanzung mit Bäumen gänzlich abgelehnt.</p> <p>Bezüglich der Baumstandorte im Bestand, die zu erhalten sind, ist aus aktuellen Erfahrungen heraus der Standort möglichst im Dezimeterbereich zu erfassen und darzustellen. Da derzeit Rodungsarbeiten im Zuge der Erschließung vorgesehen sind, ist der zu erhaltende Bestand besonders abzugleichen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Staatsstraße St2244 (Berliner Ring) im vorhandenen Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg werden zum Entwurf des Bebauungsplanes zurückgenommen.</p> <p>Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der Vermessungsarbeiten der Fa. Borst bereits zentimetergenau vermessen worden. Rodungs- und Erschließungsarbeiten sind auf Grundlage dieser Vermessung zu planen und durchzuführen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die textlichen Festlegungen sind bzgl. Bäume in Ziff. 9 um die Anmerkung zu ergänzen, dass Bäume und Sträucher zu öffentlichen Verkehrswegen und Ver- und Entsorgungs- und Telekommunikationsleitungen dauerhaft durch Wurzelsperren getrennt sein müssen.</p> <p>Zu Ziff. 9.5 ist zu ergänzen, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsweges freigehalten werden muss.</p> <p>Zu Ziff. 9.7 und 9.8: Die verbindliche Festschreibung der Zahl muss entfallen, da aufgrund von bautechnischen Zwängen/Spartenlagen/Änderungen der Verkehrsführung die Realisierung aller Standorte nicht sichergestellt werden kann.</p> <p>Zu Ziff. 9.15 und 9.16: Diese Forderung ist akademisch und kann in der Realität bei einigen zu erhaltenden Bäumen in unmittelbarer Nähe neu zu errichtender Verkehrsflächen schon nach Planlage</p>	<p>Im Planwerk befindet sich bereits ein Hinweis hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, zum „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013. Näheres ist auf der Ebene der nachfolgenden Erschließungsplanung zu regeln.</p> <p>Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind laut den textlichen Festsetzungen als Alleebaum aufgeschulte Bäume zu verwenden. Die dauerhafte Freihaltung der Lichtraumprofile wird über die Zuständigkeit der Bäume im öffentlichen Straßenraum sowie bzgl. an den Straßenraum angrenzenden Bäumen und Sträuchern auf Privatgrund durch die gesetzlichen Vorgaben sicher gestellt. Textliche Festsetzungen auf B-Plan-Ebene hierzu gehen über den Festsetzungskatalog nach BauNVO hinaus und werden daher nicht getroffen.</p> <p>Gemäß den textlichen Festsetzungen können die geplanten Baumpflanzungen in Richtung der Längsachse der jeweiligen Straße verschoben werden, um ausreichend Flexibilität zur Vermeidung von Konflikten mit Leitungstrassen zu gewährleisten. Die Anzahl der Bäume wurde mit dem Stadtplanungsamt und dem zuständigen Erschließungsplaner abgestimmt.</p> <p>Es handelt sich hier um fachlich bewährte Werte zur Sicherstellung einer dauerhafte Baumgesundheit.</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>keinesfalls eingehalten werden. Darüber hinaus sind hier erhebliche Unterhaltungsaufwendungen nötig. Die Festlegungen sind zu streichen.</p> <p>Zu Ziff. 9.13: Die Festlegungen zu Baumscheiben mit Stauden oder Bodendeckern sind sehr unterhaltsintensiv. Eine Festsetzung sollte überdacht werden.</p> <p>Es ist eine Widmungsfiktion gemäß BayStrWG Art. 6 Abs. 6 vorzusehen.</p> <p>Zu Ziff. 6.1: unterirdische Verlegung der Telekommunikationsleitungen ist mit aufzunehmen.</p> <p>Zu Ziff. 7.1: Regelmäßig mit Kraftfahrzeugen befahrene und dem Winterdienst/ der öffentlichen Straßenreinigung unterliegende öffentliche Verkehrsflächen sind von dieser Festlegung auszunehmen. Bei regelmäßigem Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen kann ein Verlust von Betriebsmitteln nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt im Besonderen für Sonderfahrzeuge mit Hydraulikanlagen (Winterdienste, Kehrmaschinen). Die Bodenschichten sollen hier nicht durch wasserdurchlässige Beläge dringende Betriebsmittel gefährdet werden. Im Besonderen ist beim Winterdienst durch Private auf öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege) erfahrungsgemäß mit einer extremen Streusalzanwendung zu rechnen (Erfahrungen aus dem restlichen Stadtgebiet liegen vor). Der Eintrag von Natriumchlorid aus Streumittel der zum Winterdienst verpflichteten</p>	<p>Die betreffenden Festsetzungen wurden mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt; nachfolgende Erschließungsplanungen sind danach auszurichten.</p> <p>Grund für die betreffende Festsetzung ist der Gestaltungsanspruch der Stadt für den öffentlichen Straßenraum. Außerdem wird die Baumgesundheit durch den Bewuchs des Oberbodens gefördert (Vermeidung von Austrocknung).</p> <p>Eine Widmungsfiktion kann im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein Bauleitplanverfahren der Stadt Bamberg.</p> <p>Ver- und Entsorgungsleitungen umfassen ebenfalls Telekommunikationsleitungen.</p> <p>Mittlerweile gibt es gut befahrbare wasserdurchlässige Beläge mit hoher Stabilität und Belastbarkeit. Möglich sind hier z.B. Dränpflasterbeläge ohne vergrößerte Fugen, Dränasphalt etc. Das Problem des Versottens der Beläge nach wenigen Jahren ist bei vielen neueren Produktentwicklungen nicht mehr gegeben. Die erwähnten Belastungen durch den Verlust von Betriebsmitteln sind als geringfügig einzustufen, v.a. da sich unter den Belagsflächen in der Regel keine Wurzeln befinden.</p> <p>Zu den versickerungsfähigen Belägen zählen durchaus auch wassergebundene Decken, es gibt jedoch – wie oben erwähnt – zahlreiche Alternativen. Eine</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Anliegern in die Wurzelschicht führt zu großen Schäden und hebt die Vorteile einer Versickerung von Oberflächenwasser vielfach auf. Erfahrungsgemäß sind Oberflächen nur in den ersten Jahren sickerfähig und versotten danach.</p> <p>Die Textziffer wird so verstanden, dass mit wasserdurchlässigen Belägen keine wassergebundenen Decken/Oberflächen gemeint sind, welche sehr unterhaltsintensiv und im Winter nicht gereinigt werden können.</p> <p>Zu Ziff. 3.4 – Überbaute Verkehrsfläche: Eine private Überbauung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers aus Haftungs- und Unterhaltungsgründen dem Grunde nach abzulehnen. Sollte diese Position belastbar begründbar aufgegeben werden müssen, ist grundsätzlich die Einhaltung von Lichtraumprofilen für LKW nötig. Hier sei an Lieferfahrzeuge, Ver- und Entsorgung, Betriebsdienste und Feuerwehr verwiesen, da eine Wendemöglichkeit für Großfahrzeuge von TF3 kommend fehlt und es sich um eine überlange Sackgasse für derartige Fahrzeuge handeln würde. Haftungsansprüche bzgl. Eisfall/Anprall, Unterhalt, Beleuchtung, regelmäßige Überprüfung des Bauwerkes über den Verkehrsweg nach DIN 1076 sind in die entsprechenden Vertragswerke unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers zu Lasten des Überbauers dauerhaft aufzunehmen/zu regeln.</p> <p>Gehrechte zur Zollner Straße durch private Teilflächen: Haftungsansprüche jeglicher Art, Unterhalt, Beleuchtung, Entwässerung, Abschränkung/Sperrung sind in die entsprechenden Vertragswerke unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers aufzunehmen/ dauerhaft zu regeln.</p>	<p>Pflicht zur Verwendung wassergebundener Decken geht aus den Festsetzungen also nicht hervor. Eine Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 wird daher nicht als nötig erachtet.</p> <p>Die private Überbauung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich und die Stadt hält weiterhin daran fest. Haftungs- und Unterhaltsbedingungen sind zwischen Bauherren und Straßenbaulastträger zu regeln. Die minimale lichte Durchfahrtshöhe wird zum Entwurf auf 4,5 m erhöht, wodurch eine Durchfahrt auch für LKW ermöglicht wird.</p> <p>Haftungs- und Unterhaltsbedingungen sind zwischen Bauherren und Straßenbaulastträger zu regeln. Diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Anmerkungen zur Darstellung:  Zeichnerisch ist die vorhandene Brücke über den Berliner Ring nicht dargestellt.  Zeichnerisch ist die Linie „ohne direkte Zufahrt zu Berliner Ring“ im Einklang mit Ziff. 5.1 entlang des gesamten Berliner Rings zu führen (auch auf bebaubare TF!).  Ebenfalls ist nur ansatzweise zu erkennen, dass die bestehenden Auf- und Abfahrten vom Berliner Ring aus in das Plangebiet rückgebaut werden sollen.  Die Eigenschaften der Verkehrsflächen z. B. verkehrsberuhigt wären mit kleinem Anfangsbuchstaben zu verfassen.</p>	<p>Die vorhandene und geplante Brücke über den Berliner Ring, die Festsetzungen zu direkten Zufahren zum Berliner Ring sowie die Darstellungen der ehemaligen Zufahrten der Kaserne werden zum Entwurf überarbeitet und in der Planzeichnung geändert.</p> <p>Es wird an der ausgeschriebenen Darstellung der Zweckbestimmung besonderer Verkehrsflächen festgehalten. Die Lesbarkeit wird zum Entwurf verbessert.</p>
18	Freiwillige Feuerwehr Bamberg	29.09.2019	<p><b>1.) Straßenplanung – Straßengestaltung – Verkehrswege</b></p> <p>a. Zur Sicherstellung der Personenrettung und Hilfeleistung ist eine sichere und zügige Anfahrt von Einsatzfahrzeugen zu den neu zu errichtenden Wohn- und Geschäftshäusern notwendig. Hierfür müssen Straßenbreiten und Kurvenradien in der neuen Straßenplanung entsprechend nach den gültigen Vorschriften ausgelegt, ausgebaut und berücksichtigt werden (DIN 14090 und Technische Bedingung „Feuerwehrflächen“ TB-FwFi der Feuerwehr Bamberg).</p> <p>b. Flächen für die Feuerwehr, Durch-, Um- und Zufahrten sind im Luftraum freizuhalten und dürfen nicht durch Bäume, Balkone, Vorbauten, Überspannungen etc. eingeengt werden; die Grünordnungsplanung ist entsprechend auszulegen.</p> <p>c. Zufahrten zu Gebäuden, die nicht an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen mindestens 3,5 m breit ausgeführt werden. Die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens 3,5 m betragen. Kurvenradien sind gesondert zu betrachten.</p>	<p>Die Hinweise und Anforderungen zu notwendigen Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden durch die Planung ermöglicht und auf Genehmigungsebene berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>d. Zu den Gebäuden geringer Höhe, Gebäude bis 7 m, wird von den öffentlichen Verkehrsflächen ein Zu- und Durchgang von mindestens 1,5 m Breite benötigt. Liegen diese Gebäude mehr als 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, sind die erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p> <p>e. Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- und Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein.</p> <p>f. Sperrvorrichtungen (Sperrpfosten) sind in Zu- und Durchfahrten nur zulässig, wenn diese von der Feuerwehr geöffnet werden können. Hierfür ist ein Verschluss nach DIN 3223 Dreikantverschluss oder DIN 14925 Feuerweherschloss vorzusehen. Der Verschluss ist im oberen Drittel der Sperrpfosten anzuordnen.</p> <p>g. Flächen für Feuerwehr-Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens graphisch nachzuweisen und zu bemaßen und der Feuerwehr zur Freigabe vorzulegen; der Baumbestand ist in den Plänen darzustellen.</p> <p>h. Zufahrten zu Feuerwehrflächen auf Grundstücken sind gem. AH-STVO (2005) des BayStMi zu kennzeichnen.</p> <p><b>2.) Personenrettung über die Leiter- bzw. Drehleitern der Feuerwehr</b></p> <p>a. Bei der Feuerwehr Bamberg werden Drehleitern für Menschenrettung und Brandbekämpfung vorgehalten.</p> <p>b. Sollte der zweite Flucht- und Rettungsweg über Leitern bzw. Drehleitern der Feuerwehr erfolgen, müssen, um eine effektive Personenrettung durchführen zu können, Aufstell- und Bewegungsflächen im öffentlichen und nichtöffentlichen Straßenraum vorgehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise und Anforderungen zur Personenrettung werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes mit der Feuerwehr abzustimmen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>c. Um eine effektive Personenrettung zu gewährleisten, dürfen keine Bäume oder sonstige Behinderungen im Arbeits- und Bewegungsbereich der Leitern und der Drehleitern gepflanzt oder aufgestellt werden.</p> <p>d. Sollten Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge fehlen oder nicht vorhanden sein, kann es unter Umständen zu einer Beeinträchtigung bis zur Nutzungsuntersagung des Wohnraums führen.</p> <p>e. Anleiterstellen für die Drehleiter der Feuerwehr zur Personenrettung sind dauerhaft zu kennzeichnen. An den Gebäudefassaden kann es notwendig werden die „notwendigen“ Fenster zu kennzeichnen.</p> <p><b>3.) Sicherung der Personenrettung; Angriffsweg der Feuerwehr</b></p> <p>a. Eingänge zu Wohnhäusern und der dazugehörigen Treppenträume dienen als Flucht- und Rettungsweg für die Wohnungsnutzer.</p> <p>b. Dieser Fluch- und Rettungsweg dient den Einsatzkräften der Feuerwehr als Angriffsweg. Zugänge zu den Wohnhäusern und Zugänge zu den Treppenhäusern sowie Flucht- und Angriffswege zu den Wohnhäusern müssen frei zugänglich sein.</p> <p><b>4.) Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr</b></p> <p>a. Feuerwehrzufahrten sowie notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (&gt; je 7 m x 12 m) befinden sich in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum. Diese müssen für Einsatzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 Tonnen bzw. einer Achslast von 10 Tonnen ausgelegt sein. Dies kann ggf. auch auf privatem Grund zutreffen.</p> <p>b. Aufstellflächen für Drehleitern (&gt; 6 m x 11 m) bei Gebäuden der GK 4 oder GK 5 vorzusehen und einzuplanen;</p>	<p>Die Hinweise und Anforderungen zu Aufstellflächen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der Genehmigung zu berücksichtigen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Schotterrasen genügt nicht den Anforderungen der geforderten Bauklassen VI der RSTO 01 und ist daher für die Einrichtung von Aufstellflächen nicht zulässig.</p> <p>c. Für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohn- und Geschäftshäuser wird die Anfahrt der Rettungskräfte aus unterschiedlichen Zufahrtsrichtungen erfolgen. Damit in den Straßenzügen ein Begegnungsverkehr möglich ist, ist es notwendig, in jedem Straßenzug mindestens zwei Aufstellflächen außerhalb des Straßenkörpers vorzusehen. Dies ermöglicht den Einsatzkräften ein effektives, zielführendes und nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sicheres Handeln.</p> <p>d. Die Aufstell- und Bewegungsflächen sind dauerhaft frei von Einschränkungen und Beeinträchtigungen zu halten. Die Einfahrtsradien zu den Aufstell- und Bewegungsflächen sind zu befestigen und kenntlich zu machen.</p> <p><b>5.) Löschwasserversorgung</b></p> <p>a. Für das ausgewiesene Bebauungsgebiet wird Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz benötigt. Die notwendigen Löschwassermengen müssen durch das öffentliche Trinkwassernetz über Hydranten für die Löschwasserentnahme sichergestellt werden.</p> <p>b. Die Auslegung muss nach dem DCGW Arbeitsblatt W 405 erfolgen. Die Abstände der Löschwasserhydranten sollen 70 m bis 90 m nicht überschreiten.</p> <p>c. Löschwasser-Entnahmestellen müssen dauerhaft gekennzeichnet und durch gut sichtbare Beschilderung ausgewiesen werden.</p> <p>d. Hydranten zur Löschwasserentnahme sollen nicht in Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr, in der Straßenmitte oder in Pkw-Parkflächen vorgehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in die Begründung aufgenommen und in der separaten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der freizuhaltende Bereich um den Hydranten beträgt im Radius mind. 1,0 m um die Entnahmestelle.</p> <p>e. Unterflurhydranten müssen gem. DVGW-Merkblatt 331 im Bereich von 5 m zum Kreuzungsschnittpunkt installiert werden.</p> <p>f. Der benötigte Wasserdruck an den Löschwasserentnahmestellen darf nicht unter min. 2 bar liegen.</p> <p><b>6.) Sonstige Anmerkungen</b></p> <p>a. Das Einsatzmaterial und die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Bamberg sind nach den geltenden DIN-Normen, Vorschriften und Beladeplänen ausgestattet.</p> <p>b. Für die notwendigen Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen verweisen wir auf die DIN 14090 und die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“.</p> <p>c. Fahrradabstellplätze oder Fahrradhaltebügel dürfen Hauseingänge, Anleiterstellen von tragbaren Leitern sowie benötigte Aufstell- und Bewegungsflächen der Einsatzfahrzeuge nicht beeinträchtigen oder einengen. Rettungsflächen müssen freigehalten werden.</p> <p>d. Quartiersplatz: Am Quartiersplatz ist eine Anleiterstelle für die Drehleiter ausgewiesen. Die Drehleitern der Feuerwehr Bamberg entsprechen der Normausstattung. Die Vorgabe zu der Normausstattung verfügt über keinen drehbaren Rettungskorb. Eine Drehleiter mit drehbaren Rettungskorb ist bei der Feuerwehr Bamberg nicht vorhanden. Aus diesem Grund muss die Anleiterstelle in den genannten Bereich neu beplant werden.</p> <p>Die Stellungnahme basiert auf den zur Verfügung gestellten Dokumenten. Die Berücksichtigung weiterer Anforderungen aus Sicht</p>	<p>Die Hinweise zu Einsatzmaterial und -fahrzeugen sowie Aufstellflächen werden zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungsebene berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			der Feuerwehr kann im Zuge von Änderungen gegenüber den vorgelegten Dokumenten und Planunterlagen notwendig werden.	
19	<b>Handwerkskammer Oberfranken</b>	31.07.2019	Keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	<b>Immobilienmanagement</b>	09.09.2019	Gegen die Planung gestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	<b>Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken</b>	19.09.2019	<p>Die Festlegung „Urbanes Gebiet“ – nach § 6a BauNVO – für Teilfläche 9 wird kritisch gesehen für die von der Bayerischen Bereitschaftspolizei genutzten Fläche. Hier sollte das Sondergebiet nach bestehendem FNP belassen werden, um eine polizeiliche Nutzung eindeutig zu sichern.</p> <p>Die im Bebauungsplan in Fl.Nr. 5093/25 festgesetzte öffentliche Grünfläche – Park ist nicht öffentlich zugänglich und sollte entfallen.</p> <p>Durch die vorgesehene Erweiterungsmöglichkeit in TF 14 (Nutzung Kita) sollte eine Einschränkung und mögliche Abstandsflächenübernahme auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Bereich der Bereitschaftspolizei wird zum Entwurf als ‚Fläche für Gemeinbedarf‘ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt, wodurch der Charakter des Gemeinwohls der Nutzung widergegeben wird.</p> <p>Die Grünfläche wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholung festgesetzt. Damit wird die erhaltenswerte Erholungsfläche planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Durch die bauliche Ausnutzung des Baugebiets TF14 sind keine Einschränkungen für die Flächen der Bereitschaftspolizei zu erwarten. Die Baugrenzen beinhalten die Abstandsflächen und sind somit auf Genehmigungsebene nicht darzustellen. Grundsätzlich benötigen Abstandsflächenübernahmen einer bilateralen Einigung.</p>
22	<b>Industrie- und Handelskammer für Oberfranken</b>	14.10.2019	Geplant ist, die Fläche der ehemaligen Lagarde-Kaserne zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier, dem „Lagarde-Campus“, zu entwickeln. Neben Kultur- und Kreativnutzungen und einem IT- und Gesundheitsquartier sollen auch Wohnraum und Dienstleistungsarbeitsplätze entstehen. Darüber hinaus soll das Gelände auch wieder in das Stadtgefüge des Bamberger Ostens	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung zugestimmt wird.



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>integriert werden. Die Festsetzung als „Urbanes Gebiet" soll bewirken, dass ein Nutzungsmix entwickelt wird, wobei diese Entwicklungsstrategie einen stärkeren Fokus auf Wohnnutzungen sowie kulturelle und soziale Einrichtungen, vor allem im westlichen und nordwestlichen Bereich, sieht. Im östlichen Bereich liegt der Fokus auf öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören sollen.</p> <p>Wir begrüßen, dass die große Fläche, die einen völligen Funktionsverlust erlitten hat und auch für die Öffentlichkeit nicht zugänglich war, nun reaktiviert wird und Nutzungen entstehen können, für die bisher nicht genügend Raum zur Verfügung stand. Daher erheben wir gegen die Planung keine Einwendungen.</p>	
23	<b>Kontakt – Das Kulturfestival</b>	20.09.2019	<p>Kontakt – das Kulturprojekt begleitet von Beginn an den Konversionsprozess konstruktiv mit und in den diversen Teilnehmungsformaten und Wettbewerben. Wir bringen dort unsere Ideen ein und machen uns für eine kulturelle Nutzung von Teilen der Kaserne stark. Nachdem nun die ehem. Ställe rund um die „Schreinerei“ (7123) leider an Investoren verkauft wurden, liegt unser Hauptaugenmerk auf einer kulturellen Nutzung der Turn- und Posthalle (7116).</p> <p>In den letzten 5 Jahren haben wir „kontakt – Das Kulturfestival“ auf der Kaserne veranstaltet. Über vier Tage waren jeweils ca. 20.000 Besucher*innen auf dem Festivalgelände, es kamen Künstler*innen und Bands aus England, Neuseeland, Zimbabwe, Italien, Schweden und der ganzen Welt. Hierbei haben wir gemerkt, dass dieser Ort mitten in Bamberg sehr passend für unsere und auch weitere kulturelle Zwecke ist.</p> <p>Um eine solche Nutzung auch nach der weiteren Entwicklung möglich zu halten, weisen wir darauf hin:</p>	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– dass möglichst viele Grünflächen erhalten bzw. neu geschaffen werden sollten, die die Aufenthaltsqualität erhöhen und einem besseren Klima in der Stadt dienen (z.B. rund um die Parkplatflächen und um das Gebäude 7114),</li> <li>– dass die Backsteingebäude rund um die ehemalige Schreinerei (7123) nicht nur sehr schön, sondern auch quartiersprägend und damit unbedingt erhaltenswert sind. Neubauten in einer ähnlichen Optik nehmen dem Gelände den Charme und Identität,</li> <li>– dass der Platz „Kulturhof“ mit Veranstaltungen und als Freischankfläche belebt werden muss,</li> <li>– dass kulturelle Nutzungen in der Post- und Turnhalle eine zentrale Belegung des Quartiers unterstützen werden, hier wäre auch die Nutzung des Gebäudes 7116 (ehem. Turn- und Posthalle) als kulturelle Nutzung zu kennzeichnen,</li> <li>– eine solche kulturelle Nutzung sind neben Treffen von Initiativen, Ausstellungen, Workshops auch Konzerte und DJ-Abende mit 200-400 Besucher*innen</li> <li>– dass in Planung und Umsetzung unbedingt darauf geachtet werden muss, dass sich Wohnen und kulturelle Nutzung nicht gegenseitig ausschließen (siehe Problematik in der Alten Seilereie), hier müssen entsprechende bauliche erforderliche Maßnahmen ergriffen werden,</li> <li>– sodass regelmäßig Musik- und Tanzveranstaltungen bis zur Sperrstunde (5 Uhr) möglich sind. Entsprechend wären möglicherweise Abstandsflächen zwischen dem Gebäude 7116 und angrenzender Wohnbebauung zu erhöhen und weitere Schallschutzmaßnahmen vorzuschreiben,</li> <li>– dass möglichst einfach, temporäre Zwischennutzungen von Leerständen ermöglicht werden sollten.</li> </ul>	<p>Im Bebauungsplan sind öffentliche Grünflächen im Zentrum des Plangebiets festgesetzt, welche als Parkflächen sowie als Spielplatzflächen dienen.</p> <p>Die Backsteingebäude in den Teilflächen TF3 und TF7 sind nicht denkmalgeschützt und ein Zwang zum Erhalt kann seitens des Bebauungsplans nicht aufgebaut werden. Gleichwohl sieht das Konzept des Investors einen Erhalt der Ziegelsteinfassaden vor.</p> <p>Die Teilfläche 10 bildet einen Kulturplatz mit umliegenden Gebäuden aus. Eine kulturelle Nutzung der Gebäude wird von der Stadt angestrebt und entsprechende Nutzer gesucht.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein separates Lärmgutachten erstellt, welches als Grundlage für Festsetzungen zum Lärmschutz dient. Zur Bewertung verschiedener Nutzungen im Kulturquartier werden verschiedene Szenarien (Außengastronomie, Markt, Konzert außen und innen) berechnet. Diese können als Grundlage für eine Betreiber-suche herangezogen werden.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gerne nehmen wir weiter am Entwicklungsprozess teil und bringen uns aktiv in die Gestaltung des Quartiers z.B. mittels Veranstaltungen, ein.</p> <p>Das Gebäude 7116 sollte ein lang ersehntes kulturelles Zentrum für Bamberg werden.</p>	<p>Temporäre Zwischennutzungen können im Rahmen eines Leerstandsmanagements von der Stadt gesteuert werden.</p>
24	Kulturamt	07.08.2019	<p>Die Entwicklung eines „Kulturquartier Lagarde“ auf dem o.g. Gelände im Bereich Reithalle/Posthalle/Quartiersplatz wurde bereits in verschiedenen Gremien behandelt., u.a. auch im Konversionsrat am 13.05.2019 und im Kultursenat am 26.06.2019 (s. Sitzungsvorträge in den Anlagen). Die Verwaltung wurde nun durch Beschluss des Kultursenates beauftragt, auf der Grundlage der bisherigen Gespräche ein Nutzungs- und Betriebsmodell der Posthalle als Kulturhaus unter der Federführung des Kulturamtes bis 2020 zu erarbeiten (unter Einbeziehung aller Kulturinteressierten, die ein Interesse an der Nutzung des neuen Kulturquartiers gezeigt hatten oder zeigen) und eine Mittelanmeldung für eine Ausschreibung der Reithalle durchzuführen.</p> <p>Für die Entwicklung eines Nutzungs- und Betriebsmodells für die Posthalle und der Vorbereitung einer Ausschreibung der Reithalle sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben von entscheidender Bedeutung. Deshalb muss bei der Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten des Areals im Flächennutzungsplan und der weiteren konzeptionellen Entwicklung darauf geachtet werden, dass die Vorgaben auch die vorgesehenen (kulturellen) Nutzungen ermöglichen, u.a. Gastronomie, ggf. mit Nutzung von Freischankflächen, Clubbar (gelegentlicher Betrieb auch nach Mitternacht bis in die Morgenstunden), Veranstaltungssäle, Vorhaben auf dem Quartiersplatz (z.B. Public Viewing, Volksfestbetrieb, Stadt- und Kulturfeste). Gerade im Bereich des Immissionsschutzes ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen zwischen einer</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein separates Lärmgutachten erstellt, welches als Grundlage für Festsetzungen zum Lärmschutz dient. Zur Bewertung verschiedener Nutzungen im Kulturquartier werden verschiedene Szenarien (Außengastronomie, Markt, Konzert außen und innen) berechnet. Diese können als Grundlage für eine Betreibersuche herangezogen werden.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>kulturellen Nutzung / Gastronomie und einer Wohnnutzung gekommen (z.B. Alte Seilerei, Morph-Club, auch Maxplatz). Sollten die Vorgaben aufgrund der Festlegungen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zu restriktiv sein, werden sich keine geeigneten Nutzungen bzw. keine Interessenten finden, um das geplante Kulturquartier dauerhaft zu bespielen und damit zur Belebung des neuen Quartiers und zur Stadtentwicklung beizutragen.</p>	
25	<b>Oberlandesgericht Bamberg</b>	25.10.2019	<p><b>Der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg</b>  Ich bitte, die verspätete Rückmeldung zu Ihrer Anfrage vom 26.07.2019 zu entschuldigen und bedanke mich ausdrücklich für die Einbeziehung in die Planungen zum Konversionsgelände. Auch wenn die eigentliche Beteiligungsfrist bereits verstrichen ist, so darf ich vonseiten des Oberlandesgerichts Bamberg mitteilen, dass bezüglich der vorgelegten Planung keine Einwände bestehen. Des Weiteren darf ich ein Schreiben des Herrn Generalstaatsanwalts in Bamberg mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme beifügen.</p> <p><b>Der Generalstaatsanwalt in Bamberg</b>  Gegen den Bebauungsplan bestehen aus hiesiger Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte jedoch sicherzustellen, dass die Parkflächen, die sich unmittelbar am Gebäude befinden, rechts und links vom Aufzug, unverändert bestehen bleiben. Mit einer Verlegung der weiteren vertraglich zugesicherten Parkflächen in die Tiefgarage besteht Einverständnis. Es ist erforderlich, dass neben der neuen Zufahrt über die Zollnerstraße in die Wörthstraße auch die bereits bestehende Zufahrt an der Weißenburgstraße über den John-F.-Kennedy-Boulevard erhalten bleibt. Ich weise darauf hin, dass es weiterhin unabdingbar ist, dass Einsatz- und Lieferantfahrzeuge auf die - nach dem Bebauungsplan</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Anregungen zu Stellplatzflächen und der Erschließung sowie Anforderungen an Bepflanzungen werden zum Entwurf in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>verkehrsberuhigte - Fläche an der Westseite vor dem Gebäude ungehinderte Zufahrt erhalten und dort auch anhalten dürfen. Darüber hinaus muss eine direkte Zufahrt für Müllfahrzeuge für die Abfallentsorgung zu gewährleistet sein. Aus Sicherheitsgründen ist von einer hohen und blickdichten Bepflanzung im Abstand von ca. 15 Metern um das Gebäude Wörthstraße 7 abzusehen.</p> <p>Ich bitte, mich über den weiteren Fortgang in der Angelegenheit zu informieren.</p>	
26	PLEdoc GmbH	14.08.2019	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>– Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>– Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>– Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>– Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETTG), Dortmund</li> <li>– Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH /TENP), Essen</li> <li>– GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>– Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	
27	<b>Polizeiinspektion Bamberg-Stadt</b>	23.08.2019	<p>Aufgrund Ihrer Anschreiben vom 26.07.2019 und nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Einwände bestehen.</p> <p>Bezüglich der verkehrsrechtlichen Erschließung des Lagarde-Geländes bitten wir um rechtzeitige Einbindung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28	<b>Radverkehrsbeauftragte</b>	30.09.2019	<p>Bereits im Rahmenplan für das Gebiet „Lagarde-Campus“ wie auch im Qualitätshandbuch weiter ausformuliert, verfolgt die Stadt Bamberg ein Mobilitätskonzept, das auf den ÖPNV, Fahrradnutzung und gemeinsam nutzbare Fahrzeuge in Mobilitätsstationen setzt.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes hat der Umweltsenat am 27.11.2018 als konkrete Zielsetzung beschlossen, den Radverkehrsanteil von 30% im Jahr 2015 auf 35% im Jahr 2025 zu erhöhen. Dieses Ziel ist in die Bauleitplanung zu integrieren.</p> <p>Die vorliegende Planung ermöglicht das bestehende Radverkehrsnetz noch engmaschiger zu machen. Die Verknüpfung an das bestehende Straßennetz durch die Öffnung der Bebauung bewirkt kurze Wege für den Geh- und Radverkehr. Die privaten Verkehrsflächen sind mit Geh- und Radverkehrsrechten gewidmet. Damit</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen hinsichtlich Dimension und Zugänglichkeit von Fahrradstellplätzen sind zum Entwurf in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt und dem Verkehrsplanungsamt überarbeitet worden. Die Anregungen der Stellungnahme sind durch die Änderungen teilweise berücksichtigt. Weitere Details zu Fahrradabstellplätzen, Rampen neigungen, Abmessungen etc. sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern im Rahmen der Erschließungs- und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>wird für Fußgänger und Radfahrer die Durchlässigkeit gewährt bzw. erstmals hergestellt.</p> <p>Die innere Erschließung erfolgt durch Tempo-30-Zonen bzw. verkehrsberuhigte Bereiche, dadurch wird ein attraktives Geh- und Radwegenetz geschaffen.</p> <p>Zur radfreundlichen Infrastruktur gehört zugleich auch ein attraktives Fahrradparken. Um in diesem Modellquartier eine besonders hohe Fahrradnutzung zu erreichen, werden hier die Vorgaben der Stellplatzsatzung 2014 bezüglich der Qualität ergänzt, s. Teil III Textliche Festsetzungen zu 4.7.</p> <p>Hier geben die „Hinweise zum Fahrradparken“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von 2012 den Mindeststand der Technik vor. Insbesondere folgende Kriterien zu Rampenneigung, Raumhöhe und Fahrgassenbreite sollten aus Sicht der Radverkehrsplanung mit aufgenommen werden:</p> <p>Ergänzend zur Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg wird Folgendes festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fahrradabstellplätze sind von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar. Die Neigung befahrbarer Rampen soll generell 6% nicht überschreiten. Maximal sind 10% auf bis zu 20 m Länge möglich.</li> <li>2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und</li> <li>3. einzeln leicht zugänglich sind.</li> </ol> <p>Auch Radfahrende möchten zu ihrem Abstellplatz fahren können und ihr Rad nicht schieben müssen. Deshalb ist hier als Raumhöhe eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erforderlich.</p> <p>Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2,00 m Länge. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 2,00 m. Bei der zu</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>erwartenden Größe der Fahrradabstellanlagen ist hier mit einer Begegnung im Zweirichtungsverkehr vor allem morgens zu Arbeits- und Schulanfangszeiten zu rechnen. Eine Breite von 2,00 m ermöglicht ein behinderungsfreies Begegnen von Personen mit Fahrrädern.</p> <p>Wenn Fahrradständer oder Fahrradparksysteme verwendet werden, die von diesen Grundmaßen abweichen, ist deren Eignung z.B. durch eine Zertifizierung durch den ADFC nachzuweisen. Beidseitig benutzbare Anlehnbügel können ohne jeden weiteren Nachweis mit einem Achsabstand von mind. 1,30 m verwendet werden. Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85 m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).</p> <p>Durchgänge und Türen sind mit einer Mindestbreite von 1,10 m auszuführen.</p> <p>Eine angemessene Anzahl der Fahrradstellplätze ist derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen für E-Mobilität genügen.</p>	
29	<b>Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung</b>	19.09.2019	<p>Das Bauvorhaben Digitales Gründerzentrum Bamberg, Zollnerstraße, Gemarkung Bamberg, Grundstück 5093/36 wurde bereits mit Baubescheid Aktenzeichen 1042/17 vom 08.09.2017 und dem Baubescheid zur Tekturplanung vom 26.02.2019 durch das Bauordnungsamt der Stadt Bamberg genehmigt.</p> <p>Die maximal überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,6 wird durch das festgelegte Baufenster aus Baugrenzen und Baulinien auf dem Grundstück 5093/36 weit unterschritten. Eine evtl. später angeordnete Erweiterung / Entwicklung des DGZ im Bereich der geplanten Parkplatzflächen ist deshalb nicht möglich.</p>	Die Anregungen werden berücksichtigt und die GRZ sowie die überbaubare Fläche der Teilfläche 1 des Urbanen Gebiets werden an mögliche Erweiterungspläne des Digitalen Gründerzentrums angepasst.



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir beantragen aus diesem Grund eine Änderung vom Maß der baulichen Nutzung: Erhöhung der GRZ auf 0,7 analog der TF3 und TF 7 für die TF 1 des Grundstücks 5093/36.</p> <p>Außerdem beantragen wir eine Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche: Die Baugrenze sollte analog der TF2 auf das gesamte Grundstück 5093/36 erweitert werden, damit für die Zukunft weitere bauliche Entwicklungen möglich sind, jedoch mindestens erweitert um die in der Baugenehmigung beantragten Parkplatzflächen inkl. Einfriedung durch die Schnitthecken und dem Hausanschlussgebäude im südwestlichen Bereich des Grundstücks.</p> <p>Sollte die Punkte des Bebauungsplans auch das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet „Lagarde Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße tangieren, so bitten wir auch hier um Beachtung.</p>	
30	<b>Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt</b>	07.08.2019	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße der Stadt Bamberg, bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
31	<b>Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24</b>	18.09.2019	<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Bamberg werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Ein Umweltbericht ist im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens noch zu erstellen.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Zuwendungen aus dem Bereich der Städtebauförderung <u>nicht</u> für sich ggf. ergebende Maßnahmen auf den Flächen der Bundespolizei gewährt werden können.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplans erstellt. Zuwendungen der Städtebauförderung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
32	<b>Regionaler Planungsverband Oberfranken West</b>	22.08.2019	Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
33	<b>Stadtjugendamt</b>	30.08.2019	<p>Das Gebiet bietet genügend Potenzial Spiel- und Bewegungsflächen für Kinder und Jugendliche zu integrieren. Die angedachten Gestaltungsmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen in der Quartiersmitte (Spielplätze für alle Generationen mit Boule-Feld, Schach-Anlage und Wasserelementen) werden begrüßt. Neben der Schaffung von Stationen mit Spielgeräten für Kinder und Kleinkinder ist es wichtig Spielwiesen für Bewegungsspiele auszuweisen. Für ältere Kinder sollte eine Basketballanlage und ein Bolzplatz nicht fehlen, da derartige, bestehende Anlagen in einiger Entfernung zum Planungsareal liegen. Letztlich hat sich das Maß an Spielflächen nach den Mindeststandards der städtischen Spielplatzsatzung zu richten.</p> <p>Bei der Planung des Gebietes mit einer vierstelligen Zahl an Wohneinheiten ergibt sich die Notwendigkeit der Einplanung einer Kindertageseinrichtung. Es ist auf jeden Fall eine Kita mit 50 bis 75 Kindergarten- und 24 Kinderkrippenplätzen in der Planung vorzusehen. Das vorgesehene Gebäude 7104 ist aus wirtschaftlicher Sicht schwierig, was bereits erste Planüberlegungen ergeben hatten. Dennoch ist eine Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder bis zur Schulpflicht in diesem Gebiet dringend erforderlich. Darüber hinaus wäre es notwendig, dass diese Einrichtung spätestens mit Belegung der Wohnungen in Betrieb gehen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gehen Festsetzungen zu einzelnen Spielelementen über den Maßstab des Bebauungsplans und den Festsetzungskatalog nach BauGB hinaus. Das Kapitel zu Spielflächen in der Begründung wird jedoch um die genannten Elemente ergänzt. Die städtische Spielplatzsatzung wird im Rahmen der Genehmigungsplanung für die einzelnen Wohngebäude berücksichtigt.</p> <p>Die Baugrenze der Teilfläche 14 des urbanen Gebiets ist deutlich vergrößert worden, so dass sowohl das Bestandsgebäude für eine Kita genutzt als auch ein Neubau für zusätzliche Räume errichtet werden kann.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
34	<b>Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze</b>	10.09.2019	<p>Sämtliche vorhandenen Versorgungsleitungen/ -kabel der Stadtwerke Bamberg sowie die in der Planung noch zu verlegenden Kabel/Leitungen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden. Wir stimmen den geplanten Baumstandorten im Bereich Berliner Ring sowie im gesamten Bereich der geplanten Fahr- und Gehwege NICHT zu. Die möglichen Baumstandorte sind mit unseren vorhandenen und geplanten Leitungen/Anlagen abzustimmen. Als Planungsgrundsatz ist in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 125 inkl. Beiblätter zum Schutz des Baums ein Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) von mindestens 2,50 m von der Stammachse einzuhalten. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers (siehe FGSV Nr. 293/4) bzw. Stammfußes (siehe DIN 18920) über die Nutzungsdauer sollten gegebenenfalls größere Abstände gewählt werden. Größere Abstände empfehlen sich auch bei Grabenaushub in offener Bauweise (siehe FGSV Nr. 293/4, Abstand zum Graben) oder besonderen Einwirkungen der geschlossenen Bauweise auf den umliegenden Boden (z.B. Erzeugung von Verdichtungszone).</p> <p>Bei der gesamtheitlichen Erschließung des Geländes gem. den Vorgaben des Energiekonzeptes ist für alle erforderlichen Versorgungsleitungen eine Mindestbreite von 6,5 m erforderlich. Einen Entwurf der Planung des Regelquerschnittes erhalten Sie als Anlage. Wir empfehlen deshalb die Baumstandorte nur auf einer Seite der geplanten Wege vorzusehen.</p> <p>Ist der Mindestabstand von 2,5 m von der Stammachse zu unseren Versorgungsleitungen nicht möglich, sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuhalten – beispielsweise Wurzelschutzfolie oder Betonwand.</p> <p>In dem zum o.g. Bebauungsplanverfahren gekennzeichneten Bereich befinden sich 2 Umspannstationen der Stadtwerke Bamberg</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die im Vorentwurf festgesetzten Baumstandorte entlang des Berliner Rings werden zurückgenommen.</p> <p>Ein textlicher Hinweis zu den erforderlichen Abständen zwischen Baumstandorten und Leitungen gemäß den entsprechenden Arbeitsblättern ist im Planwerk bereits enthalten. Zusätzlich sind die Planungen zum Entwurf mit den STWB im Rahmen der AG-Infrastruktur abgestimmt worden.</p> <p>Die Standorte der Umspannstationen werden berücksichtigt und in der Planzeichnung festgesetzt. Es</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>(TF 3 und TF 7). Diese sind im Plan und in der Legende zu kennzeichnen. In Planung ist zudem eine weitere Umspannstation im Bereich TF 12, die ebenfalls zu kennzeichnen ist. Die neu zu errichtende Station ist, wie auch die vorhandenen Stationen, in einem Gebäude einzuplanen.</p> <p>In allen Geh- Fahr- und öffentlich gewidmeten Wegen ist für unsere Versorgungsleitungen ein Leitungsrecht/Grunddienstbarkeit einzutragen. Insbesondere auch für die Versorgungsleitungen aus den vorhandenen Umspannstationen über die Durchhaus-Gehwege (Bereich TF 3 und TF 7).</p> <p>Des Weiteren sehen wir es als notwendig an, dass in dem Konzept die folgenden Punkte zu modifizieren sind, da sie nicht dem durch den Stadtrat verabschiedeten „Qualitätshandbuch Lagarde Campus“ vom 20.12.2017 entsprechen:</p> <p>Teil III Textliche Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Punkt 9.10: eine Begrünung der Fassaden innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit mind. 80 % entspricht nicht der vorrangigen energetischen Nutzung; eine Begrünung kann nur dann erfolgen, wenn keine energetische Nutzung umgesetzt wird.</li> <li>– Punkt 10: Kennzeichnung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht fehlt u.a. in den Bereichen südlich TF 16, nördlich TF 12, zwischen TF 15 und TF 16, Durchgang TF 7 sowie Umspannstelle Lagarde TF 3.</li> <li>– Punkt 12.4: eine Begrünung der Fassaden innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit mind. 80 % entspricht nicht der vorrangigen Nutzung, eine Begrünung kann nur erfolgen, wenn keine energetische Nutzung umgesetzt wird.</li> <li>– Punkt 12.5: eine Begrünung der Flachdächer auf Haupt- und Nebengebäuden mit mind. 80 % entspricht nicht der</li> </ul>	<p>wird zudem festgesetzt, dass ein Zugang zu den Trafo-Räumen in privaten Gebäuden für Ver- und Entsorger zu gewährleisten ist.</p> <p>Eine Nutzung von Solarenergie an den Fassaden findet vor allem an der Südfassade statt. Die übrigen Fassadenteile können für eine Begrünung genutzt werden. Dies wird im Bebauungsplan so festgesetzt. Die Leitungsrechte werden zum Entwurf überprüft und ggf. in der Planzeichnung ergänzt</p> <p>s.o. Punkt 9.10</p> <p>Eine extensive Begrünung von Flachdächern ist auch unter Aufständern für Solaranlagen möglich. Die Festsetzung wird beibehalten.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>energetischen Nutzung; Dächer sind vorrangig mit Photovoltaik auszustatten und nur dann zu begrünen, wenn eine energetische Nutzung technisch/wirtschaftlich nicht sinnvoll ist</p> <p>Teil IV Textliche Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Punkt 4: Die Abschnitte 1 und 2 entsprechen nicht dem Energiekonzept der Stadtwerke Bamberg/Qualitätshandbuch der Stadt Bamberg. In allen Abschnitten unter „4. Energiekonzept“ ist der Hinweis auf Grundwasser für uns nicht nachvollziehbar.</li> <li>– Punkt 6: folgender Absatz ist mit aufzunehmen: Sämtliche vorhandenen und mit der Erschließung zu errichtenden Versorgungsleitungen sind von Baumpflanzungen frei zu halten.</li> </ul> <p>Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt. Von Seiten des Verkehrsbetriebs bestehen keine Bedenken gegenüber einer Umsetzung des Bebauungsplans.</p>	<p>Die hier formulierten Ziele können angestrebt werden und stellen keine Festsetzung mit bindendem Charakter dar. Das Thema Grundwasser wird zum Entwurf als separater Punkt klargestellt.</p> <p>Bereits in den textlichen Hinweisen enthalten (siehe 2.).</p> <p>Die Hinweise zu Anforderungen an die Straßenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in der nachfolgenden Genehmigungsebene berücksichtigt.</p>
35	<b>Straßenverkehrsamt/Verkehrsbehörde</b>	20.09.2019	<p>Als Stellungnahme zum B-Plan Lagarde kann ich nicht in Detail gehen. Zum einen wurde die Sache in der Routine Verkehr erörtert – hier das Ergebnis dazu:</p> <p>In einem Abstimmungstermin mit dem Investor der Teilflächen TF 12, TF15 und TF 16.</p> <p>In diesem Bereich sind geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 339 Wohnungen</li> </ul> <p>Davon</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:</p>


Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– 71 geförderte Mietwohnungen</li> <li>– 76 preisgedämpfte Mietwohnungen</li> <li>– 72 Eigentumswohnungen in Baugemeinschaften</li> </ul> <p>Dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 22 Gewerbeeinheiten</li> <li>– Flächen für Sonderformen</li> </ul> <p>Anders als in den anderen Teilquartieren ist hier vorgesehen, dass der Investor die öffentlichen Flächen plant, baut und dann an die Stadt übergibt.</p> <p>Ergebnis der anschließenden Diskussion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Die Übergänge zwischen den verkehrsberuhigten Bereichen und den angrenzenden Straßen sind als Gehsteigüberfahrten auszubilden</i></li> <li>– <i>Der Straßenraum ist konsequent als verkehrsberuhigter Bereich zu gestalten</i></li> <li>– <i>Im Bereich der Ost-West-Verbindungsachse ist zu prüfen, ob zusätzlich zu dem 4,5 m breiten Verkehrsraum Ausweichstellen hergestellt werden sollten, um den Begegnungsverkehr Müllabfuhr/Paketdienst sicherzustellen</i></li> <li>– <i>Durch entsprechende Gestaltung der an die öffentlichen Räume angrenzenden privaten Flächen muss sichergestellt werden, dass diese Flächen nicht als Parkplätze missdeutet/missbraucht werden</i></li> <li>– <i>Eine Markierung von Spielflächen (Basketball) und eine Installation eines Basketballkorbes im öffentlichen Raum sind nicht möglich</i></li> <li>– <i>Auf der Lagarde wird Parkraumbewirtschaftung auf Grund des besonderen Stellplatznachweises notwendig. Im Umfeld, also</i></li> </ul>	<p>Die Ausgestaltung der Übergänge wird auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgestaltung der Verkehrsräume findet in enger Abstimmung mit der Stadt statt.</p> <p>Die Breite der Ost-West-Achse ist in Abstimmung mit der Verkehrsplanung der Stadt Bamberg entwickelt worden.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt fest, dass in den Teilflächen des Urbanen Gebiets Stellplätze lediglich in Tiefgaragen bzw. Gemeinschaftsgaragen darzustellen sind. Unabhängig davon sieht der Investor in dem Bereich Spielflächen vor.</p> <p>Spielflächen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden vom Investor nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Stadt Bamberg kann in einer separaten Untersuchung Maßnahmen prüfen, den Parkraum</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>in Bestandswohngebieten, sind Maßnahmen bez. öffentlichen Parkraum zu prüfen.</i></p> <p>Zum anderen fehlen mir etwas die Details, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zu/Abfahrten der TGs</li> <li>– Fahrbahn- und Gehwegbreiten – bei angezeigten Beispiel mit 7,5 m Fahrbahnbreite wird keiner Tempo 30 fahren!</li> <li>– Gibt es noch öffentliche oberirdische Stellplätze?</li> <li>– Wie ist das mit dem Bringen/Holen der Kita geplant? Muss meiner Meinung über Weißenburgstraße erfolgen</li> </ul> <p>Was ich sehr kritisch sehe, ist ein verkehrsberuhigter Bereich eingebettet in etwas anderem (im besten Fall Zone 30) in der Verlängerung der Pestalozzistraße. Alles was dort über Zollnerstraße in</p>	<p>umliegender Wohngebiete zu optimieren. Dies ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Im Entwurf sind Zu- / Abfahrten zu Tiefgaragen ergänzt.</p> <p>Die verkehrsberuhigten Bereiche sind grundsätzlich als gemischte Verkehrsfläche herzustellen, worin Baumanpflanzungen und die Bewegungsflächen aller Verkehrsteilnehmer untergebracht sind. Ähnliches gilt für die Platzbereiche. Die übrigen Verkehrsflächen sind in separate Gehwege- und Fahrbahnen unterteilt und dienen der Haupterschließung des Plangebiets. Eine Aussage zur angestrebten Geschwindigkeit trifft der Bebauungsplan nicht.</p> <p>In den Baugebieten lässt der Bebauungsplan lediglich Stellplätze für Behinderte als oberirdische Stellplätze zu. Innerhalb der öffentlichen Flächen kann die Stadt eigenständig Stellplätze herstellen. Das Mobilitätskonzept für das Plangebiet sieht hierfür vor, lediglich ein Minimum an Stellplätzen vorzuhalten, um nicht-Kfz-gebundene Mobilität zu fördern. Besucherstellplätze der Kita können über die Weißenburger Straße oder den verkehrsberuhigten Bereich nördlich der Teilfläche TF14 erfolgen.</p> <p>Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Platz“ wird über den gesamten Platzbereich zwischen TF 5 und 6 sowie den angrenzenden Straßenraum gelegt. Die Führung des Verkehrs wird – wie bisher dargestellt – weiterhin geplant.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>die Pestalozzistraße einfährt muss ja durch diesen verkehrsberuhigten Bereich fahren.</p> <p>Da ist es zum einen fraglich ob das die KfZ-Belastung zulässt (in einem VB soll kein Durchgangsverkehr stattfinden – laut StVO: „nur sehr geringer Verkehr“) und falls doch, wie man es baulich erreichen will, dass man von Tempo 30 auf Schrittgeschwindigkeit wechselt. Nach dem Platz kommt wieder Tempo 30.</p>  <p>Ein schlecht gebauter bzw. fehlplatzierte verkehrsberuhigter Bereich führt zu Beschwerden/Problemen die mit Beschilderung nicht mehr gelöst oder verbessert werden können.</p> <p>Hier habe ich noch einen Plan von Herr Leiter gefunden, in dem das anders dargestellt ist. Hat man diese Planung geändert?</p>	



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag										
36	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	09.09.2019	<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch.</li> <li>– die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508551433 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 7 m und 37 m über Grund</li> <li>– die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508530514 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 26 m und 56 m über Grund</li> </ul> <p>Richtfunkverbindung:</p> <table border="1" data-bbox="768 1310 1377 1431"> <thead> <tr> <th data-bbox="768 1310 902 1369">Linknummer</th> <th colspan="2" data-bbox="902 1310 1151 1369">WGS84</th> <th data-bbox="1151 1310 1261 1369">Höhe ü. Meer</th> <th data-bbox="1261 1310 1377 1369">Antenne ü. Grund</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="768 1369 902 1431">508551433</td> <td data-bbox="902 1369 1032 1431">49° 54' 44.89" N</td> <td data-bbox="1032 1369 1151 1431">10° 54' 42.26" E</td> <td data-bbox="1151 1369 1261 1431">248</td> <td data-bbox="1261 1369 1377 1431">29,45</td> </tr> </tbody> </table>	Linknummer	WGS84		Höhe ü. Meer	Antenne ü. Grund	508551433	49° 54' 44.89" N	10° 54' 42.26" E	248	29,45	<p>Die Hinweise zu den Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung übernommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Fresnelzonen bereits heute durch Bestandsgebäude berührt werden und auch durch die zukünftige städtebauliche Entwicklung nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>
Linknummer	WGS84		Höhe ü. Meer	Antenne ü. Grund										
508551433	49° 54' 44.89" N	10° 54' 42.26" E	248	29,45										

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag										
			<table border="1" data-bbox="766 169 1379 229"> <tr> <td>508530514</td> <td>49° 52'</td> <td>10° 55'</td> <td>249</td> <td>43,95</td> </tr> <tr> <td></td> <td>51.25" N</td> <td>37.78" E</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p data-bbox="680 277 1464 389">Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.</p>  <p data-bbox="680 1133 1464 1449">Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufs. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g.</p>	508530514	49° 52'	10° 55'	249	43,95		51.25" N	37.78" E			
508530514	49° 52'	10° 55'	249	43,95										
	51.25" N	37.78" E												

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mind. +/- 15 m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
37	<b>Tourismus &amp; Kongress Service</b>	14.08.2019	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt es seitens des Bamberg Tourismus &amp; Kongress Service für das o.g. Verfahren keine Einwände.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
38	<b>Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg</b>	20.09.2019	<p>Insgesamt ist festzustellen, dass der Entwurf und auch bereits das Qualitätshandbuch Lagarde viele positive Elemente für die Stadtentwicklung aufweisen, angefangen von der Siedlungsstruktur mit einer Verbindung aus Wohnen, Arbeiten und Kultur bis hin zu einem modernen Mobilitätskonzept.</p> <p>Im Detail der Planung sehen wir jedoch noch einige Punkte, deren Verbesserung wir beantragen:</p>	<p>Der VCD geht davon aus, dass bei Realisierung der Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes (Steigerung des Umweltverbundes bei der Verkehrsmittelwahl der Bamberger Bevölkerung von derzeit 59% auf 75%) sich der Kfz-Verkehr in Bamberg um 30% reduziert.</p> <p>Dies ist so nicht richtig. Der Verkehr in Bamberg ist sehr vielfältig. Wesentliche Verkehrserzeuger sind:</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Qualitätshandbuch werden separat geforderte Radwege von mindestens 4 m Breite gefordert, um einen guten Anschluss an den Bahnhof und die Stadt zu haben und auch um den weiter östlich gelegenen Stadtteilen eine durchgängige, zügig zu befahrende Trasse zu bieten. Die Trasse ist im Plan enthalten, allerdings nicht als separater Radweg. Außerdem ist die Integration dieses Teilstücks in die übergeordnete Idee der guten Fahrradverbindung in die Stadt nicht realisiert. Dies bitten wir im Interesse einer zukünftig guten Ost-West-Anbindung zu berücksichtigen.</li> <li>– Die Stellplatzzahlen beziehen sich für KfZ-Plätze auf die Stellplatzordnung. Bei den Fahrradabstellplätzen wurde vor allem die Qualität erhöht, was erfreulich ist. Allerdings besteht nach wie vor ein krasses Missverhältnis der Stellplätze. Bereits heute fehlen zahlreiche Fahrradabstellplätze (siehe Analysebericht zum VEP), während die Auslastung der KfZ-Stellplätze meist noch genügend freie Plätze aufweist. Ziel für 2030 ist es, den KfZ-Verkehr um 30 % absolut zu reduzieren und den Umweltverbund um 50 % zu steigern. Dies muss sich in den Stellplatzanzahlen spiegeln. Daher zwei Vorschläge für die Stellplatzquoten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heutige geforderte KfZ-Stellplätze minus 30 % wegen verändertem Modalsplit, weitere Reduzierung aufgrund Zunahme von Carsharing und Ridesharing. Unter der Annahme, dass die Hälfte der verbleibenden Fahrten durch Carsharing/Ridesharing ersetzt werden kann, müssen nur noch 35 % der Stellplätze für individuelle Fahrzeuge bereitgestellt werden, für die anderen 35 % werde Carsharingstellplätze bereitgestellt. In Bamberg werden an anderer Stelle 6 Stellplätze durch einen Carsharingplatz ersetzt, dies würde einen Bedarf von ca. 1/6 des 35 % Carsharing-Anteils bedeuten, also etwas 6 %. In</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bamberger Bevölkerung</li> <li>• Besucher und Ein-Pendler</li> <li>• Geschäftsverkehr</li> <li>• Durchgangsverkehr...</li> </ul> <p>Das angesprochene Ziel des Verkehrsentwicklungsplanes bezieht sich jedoch lediglich auf das Verkehrsverhalten der Bamberger Bevölkerung. Diese wiederum ist nur für gut 40% der KfZ-Fahrten in Bamberg der Verursacher. Berücksichtigt man, dass insbesondere die kurzen KfZ-Wege durch den Umweltverbund substituiert werden, ergäbe sich eine Reduzierung der KfZ Verkehrsleistung im Stadtgebiet um ca. 15%.</p> <p>Diese Abnahme wird jedoch durch die Zunahme der Bamberger Bevölkerung um rund 1.000 Personen im Jahr und die Zunahme der Beschäftigungszahlen (Einpendler!) zum großen Teil wieder aufgezehrt.</p> <p>Weiterhin wird vom VCD ausgeführt, dass deutlich weniger Kfz-Stellplätze hergestellt werden sollten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kfz-Zulassungszahlen in Bamberg in den letzten Jahren und bis heute immer noch eine leicht steigende Tendenz aufweisen. Die Festlegungen im Qualitätshandbuch, das allen Kaufverträgen zugrunde liegt, trägt dem Wunsch des VCD jedoch weitgehend Rechnung: Hiernach wird der Stellplatzbedarf in einem ersten Schritt nach Satzung ermittelt. Diese Stellplätze sind dann komplett abzulösen. Anschließend hat der Bauherr dann die Möglichkeit, wahlweise eine entsprechende Anzahl von Stellplätzen mietfrei von</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Summe wären das somit (35 % + 6 % =) 41 % bezogen auf die Werte der aktuellen Stellplatzsatzung. Hier sind sicher auch andere Berechnungen denkbar, aber die Verkehrswende wird zur Folge haben, dass der Bedarf drastisch sinken wird und dies muss sich in den Zahlen spiegeln. Es ist im Übrigen auch eine Maßnahme um Baukosten zu senken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei den Fahrradabstellplätzen ist es umgekehrt. Die 50 %-Zunahme muss sich auch in der Anzahl der Stellplätze spiegeln. Dies gilt nicht nur für Wohnraum, sondern insbesondere auch für Handel und Gewerbe. Denn wer z.B. als Familie ein Lastenrad hat, möchte gerne damit zum Einkaufen und zum Kindergarten fahren können. Es sind diese kurzen Wege, bei denen der Umstieg vom KfZ auf das Fahrrad oder Fußverkehr durch exzellente Randbedingungen gefördert werden muss.</li> <li>– Aufgrund des zunehmenden Anteils von Lastenrädern und Anhängern muss diese Fahrradklasse auch bei den Stellplätzen wesentlich stärker berücksichtigt werden. Ein Faktor 3 scheint mit einer langfristigen Perspektive angemessen. In Kopenhagen hat z.B. etwa jede dritte Familie ein Lastenrad, das auch täglich bewegt wird.</li> <li>– Bei der Qualität der Stellplätze ist eine Gleichbehandlung zum KfZ unabdingbar. Alle Plätze müssen ebenerdig oder mit kleiner Rampe auch für unsichere Radfahrende erreichbar sein. Stufen, Treppen, steile Rampen oder ein Aufzug stellen unangemessene Hindernisse dar, die man bei KfZ-Stellplätzen nicht akzeptieren würde.</li> <li>– Diese Aufteilung ist wichtig, um Bewohner und Nutzer anzuziehen, für die dieses Mobilitätskonzept einen Mehrwert darstellt. Wohnungen mit guten und vielen KfZ-Stellplätzen und schlechten Fahrradstellplätzen werden Nutzer anziehen, die gerne ins Auto steigen, um zum Einkaufen zu fahren. Das</li> </ul>	<p>den Stadtwerken zu beziehen. Lediglich die Unterhalts- und Betriebskosten fallen an.</p> <p>Alternativ können für die abgelösten Stellplätze ohne weitere Kosten Mobilitätskarten von den Stadtwerken bezogen werden, die es den Nutzern ermöglichen, die Mobilitätsangebote auf dem Lagarde-Gelände, den öffentlichen Personennahverkehr, Car-Sharing-Angebote sowie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge über ein Zugangsmedium zu nutzen.</p> <p>Eine Mischung der Anteile Stellplätze bzw. Mobilitätskarten ist möglich. Es können aber nur max. 80 % der lt. Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze angemietet werden. Für mindestens 20 % der lt. Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze ist der Nachweis über Mobilitätskarten zu führen. Eine 100 %ige Nachweisführung über Mobilitätskarten ist möglich. Die Stellplätze inklusive Mobilitätsstationen werden von den Stadtwerken errichtet und zur Verfügung gestellt.</p> <p>Da die Parkhäuser als separate Gebäude errichtet werden, ist es zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gesellschaft mit geringer Autonutzung denkbar, diese Gebäude abzurechen oder umzunutzen, wenn sie für ihre ursprüngliche Zwecke nicht mehr benötigt werden.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ist fatal für die geplante Nahversorgung, denn wenn man schon mal im Auto sitzt, kann man ja auch gleich zum Großmarkt auf der grünen Wiese fahren und dort einkaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Fragen der Finanzierbarkeit dieser Stellplätze stellt sich kaum, denn es werden ja viele KfZ-Stellplätze eingespart. Es ist eher mit Einsparungen zu rechnen, insbesondere im späteren Mobilitätsverhalten.</li> <li>– Ausgehend von den Veränderungen im Mobilitätsverhalten, die angestrebt werden, sollte eine Gestaltung als Fahrradquartier geprüft werden, in jedem Fall ohne Durchfahrtsmöglichkeit für KfZ, indem die Kreuzung JFK-Boulevard/Wörthstraße baulich für Durchfahrtsverkehr ungeeignet gestaltet wird.</li> <li>– Die Wegführung an den Außenkanten des Planungsgebietes (Anschluss der Fuß- und Radwege, Zugang zur Bushaltestelle etc.) ist nicht sehr ausführlich beschrieben und könnte ohnehin auch nur im Kontext der übergeordneten Verkehrsführung bewertet werden. Hier kann daher nur die Bitte stehen, im Bebauungsplan Offenheit zu lassen, damit diese übergeordnete Planung später erfolgen kann.</li> </ul>	
39	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>	18.09.2019	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40	<b>Zentrum Welterbe Bamberg</b>	09.08.2019	Das geplante Vorhaben „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o.g. Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aus fachlicher Sicht des ZWB steht der aktuellen Planung nicht entgegen.	
41	<b>Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim</b>	01.08.2019	<p>Der ZRF Bamberg-Forchheim nimmt Stellung zum oben angeführten Bebauungsplanverfahren und regt folgende grundsätzliche Gegebenheiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehruzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.</li> <li>– Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern.</li> <li>– Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden.</li> <li>– Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen.</li> </ul>	Die Hinweise zu Anforderungen an Flächen für Rettungsdienste und Löschwasserbedarf werden zur Kenntnis genommen. Diese werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

## B. Öffentlichkeit

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1	Investor für die TF 12, 15, 16	15.08.2019	<p><u>1. Teil: Kaufvertragsrelevante Anmerkungen</u></p> <p>2.2. <i>Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Siehe auch Punkt 4.3/ Zeichnerischer Teil: Bereich Tiefgarage in TF 16 fehlt – bitte ergänzen, Bereich in TF 15 erweitern, um die Planung nicht einzuschränken</li> </ul> <p><i>Grundsätzlich gilt bei der Errichtung von Tiefgaragen, dass diese einschließlich Überdeckung nicht über die Geländeoberfläche herausragen und der Mindestabstand zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche 1,5 m beträgt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hier bräuchten wir zunächst eine Klärung: Wenn die Geländeoberfläche, auf die sich das Herausragen der TG-Überdeckung bezieht eine Geländeoberfläche im Sinne von Punkt 8.2 einschließt, also z.B. die Oberfläche der aufgeschütteten Innenhöfe, dann ist das in Ordnung.</li> <li>– Ausgenommen werden sollten allerdings die Überdeckungen der TG-Abfahrten</li> </ul> <p>2.6 <i>Im gesamten Plangebiet darf die Fertigfußbodenoberkante im Erdgeschoss (FFOK EG) maximal 0,5 m über dem gemittelten Niveau der angrenzenden öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße / -wegs des jeweiligen Baugrundstücks (ausgebaute Fahrbahnoberkante / Gehwegoberkante) liegen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– FFOK EG auf 1,00m</li> </ul>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Es werden für die Teilflächen TF15 und TF16 jeweils eigene Flächen für Tiefgaragen festgesetzt. Einer Vergrößerung der Flächen wird hinsichtlich zu pflanzender Bäume in den Innenhöfen nicht zugestimmt.</p> <p>Die Festsetzungen werden zum Entwurf überarbeitet, sodass Ein- und Ausfahrten in das Hauptgebäude zu integrieren sind und im straßenabgewandten Bereich eine Überdeckung von max. 0,8 m zulässig ist. Höhenbezugspunkt der Überdeckung ist die nächstgelegene öffentliche Verkehrsfläche des Baugrundstücks.</p> <p>Die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoß (FFOK EG) wird zum Entwurf auf 0,8 m festgesetzt.</p>



		<p>4.3  <i>Tiefgaragen sind ausschließlich in den zeichnerisch festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Siehe 2.2.</li> </ul> <p>9.7  <i>Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die in der jeweiligen Nutzungsschablone bzw. in das Baugebiet eingeschriebenen, festgesetzten Werte.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Werte anpassen:</li> <li>– TF 12 <ul style="list-style-type: none"> <li>– GRZ 0.5 -&gt; Klärung: Wie die versiegelte Platzfläche (Erschließung?) gerechnet wird &gt; ggf. 0.8 nötig</li> <li>– WHmax = 16m in B-Plan -&gt; 17m ansetzen.</li> </ul> </li> <li>– TF 15 <ul style="list-style-type: none"> <li>– GRZ = 0,6 in B-Plan -&gt; Mit TG auf 0.8 festsetzen!</li> <li>– WHmax = 19m in B-Plan -&gt; auf 20,5m ansetzen. (Gefälle JFK und Attika)</li> </ul> </li> <li>– TF 16 <ul style="list-style-type: none"> <li>– GRZ = 0,6 in B-Plan -&gt; Mit TG auf 0.8 festsetzen!</li> <li>– WHmax = 19m in B-Plan -&gt; auf 20,5m ansetzen.</li> <li>– Anzahl Vollgeschoss auf VI erhöhen (Haus 12)</li> </ul> </li> </ul> <p>3.2  <i>Folgende Abweichungen von der Baulinie können zugelassen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>In der Erdgeschosszone ein Unterschreiten der Baulinie um bis zu 4 m.</i></li> </ul>	<p>s.o. 2.2</p> <p>Die Werte für die Teilfläche 12 werden angepasst. Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen (wie z.B. eine Platzfläche in einem urbanen Gebiet) können die festgesetzte GRZ um bis 50 % bis zu einer GRZ von max. 0,8 überschreiten.</p> <p>Die GRZ und WHmax der Teilflächen TF15 und TF16 sowie die Anzahl der Vollgeschosse werden zum Entwurf angepasst. Gemeinschaftsgaragen (GGa) sowie Tiefgaragen (TG) sind von der GRZ- und GFZ-Berechnung ausgeschlossen. Eine Erhöhung der GRZ/GFZ ist nicht notwendig.</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Oberhalb der Erdgeschosszone ein Unterschreiten der Baulinie um bis zu 2 m auf maximal einem Drittel der Fassadenlänge für Loggien, Einschnitte etc.</i></li> <li>– In TF 15 gibt es im Bereich der Baulinie einen Durchgang durch den Block. Hier muss der max. 4m Einschnitt im EG aufgehoben werden.</li> <li>– Im Dachgeschoss haben wir am JFK Boulevard an mehreren Gebäuden „Sägezähne“ und komplette Aussparungen. Hier muss die 2m und die Drittelregelung aufgehoben werden. &gt; Formulierungsvorschlag: Dies gilt nicht für Durchgänge in der Erdgeschosszone sowie für Einschnitte in den Baukörper in den obersten Geschossen, wenn diese eine Breite von 8 m nicht überschreiten.</li> </ul> <p>3.5 <i>Die Baugrenzen und Baulinien beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächenregelung. Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grenzbebauung von Haus 28 (Studenten) und Parkhaus muss berücksichtigt werden.</li> <li>– Nach BayBo gilt eine Abstandsfläche von <math>0,5 \cdot H</math>, gerechnet haben wir mit 0,4. Daraus ergeben sich folgende Engstellen, die baurechtlich anzupassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abstandsflächen zwischen Haus 14 und 15 sowie zwischen 4 und 5 (da auf unterschiedlichen Grundstücken BG und Volksbau.) – 0,4 wäre sicher.</li> <li>– &gt; Vorschlag: Ergänzung: für TF 15 + 16 gilt eine Abstandsfläche von 0,4, TF 12 mit Grenzbebauung</li> </ul> </li> </ul> <p>4.7</p>	<p>Sofern gebaut wird, ist an die Baulinie heranzubauen. Sie übt keinen Zwang aus, zu bauen. Dies gilt für Durchgänge wie auch für Höhenversprünge in den obersten Geschossen.</p> <p>Zum Entwurf wird eine abweichende Bauweise in der Art festgesetzt, dass Grenzbebauung entlang der vorderen und seitlichen Gebäudefront zulässig ist.</p> <p>Zum Entwurf wird festgesetzt, dass die Baugrenzen und -linien die Abstandsflächen beinhalten, wodurch ein Nachweis auf Genehmigungsebene entfällt. Es ist lediglich ein Nachweis zu führen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.</p>
--	--	--	--

		<p><i>Abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg wird Folgendes festgesetzt:</i></p> <p><i>Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.</i></p> <p>...</p> <p><i>Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85 m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg gibt für die Stellplatzgröße 1,30 m<sup>2</sup> mit 0,70 m x 1,90 m an. Uns ist nicht klar, warum hier die Anforderungen erhöht werden.</li> <li>– Bezüglich der Erschließungsflächen macht die Stellplatzsatzung keine Angaben.</li> <li>– - Die Anforderungen aus dem B-Plan-Entwurf halten wir für nicht umsetzbar und überzogen. &gt; Vorschlag für eine Ausgestaltung, bei dem wir mitgehen können: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellplatz Standard: 0,70m x 1,90m wie in Stellplatzsatzung, 1,50m Erschließungsgang</li> <li>– Stellplatz Lastenfahrrad: 0,85m x 2,60m, 1,80m Erschließungsgang</li> <li>– Stellplatz Gespann: 1m x 3,00m, 1,80m Erschließungsgang.</li> </ul> </li> </ul> <p>Wir realisieren seit vielen Jahren Fahrradgaragen in unterschiedlichsten Größenordnungen und halten einen Flächenansatz von 0,6 x 2,0 m plus 1,20 m Gang grundsätzlich für angemessen und ausreichend. Wir bauen ja keine öffentlichen Fahrradgaragen, sondern private Fahrradabstellräume. Das sollte berücksichtigt werden. Die Flächen werden sonst unzumutbar groß</p>	<p>Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 1,90 m Länge. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 2,00 m.</p> <p>Wenn Fahrradständer oder Fahrradparksysteme verwendet werden, die von diesen Grundmaßen abweichen, ist deren Eignung z.B. durch eine Zertifizierung durch den ADFC nachzuweisen. Beidseitig benutzbare Anlehnbügel können ohne jeden weiteren Nachweis mit einem Achsabstand von mind. 1,30 m verwendet werden.</p> <p>Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85 m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).</p>
--	--	---	--

		<p><i>Die Zahl der zu schaffenden Fahrradstellplätze bestimmt sich nach der nachfolgenden Tabelle.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wir haben hier die einzelnen Ansätze für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze nicht überprüft, wünschen uns aber, dass die Berechnungsgrundlage die Anlage 1 der Stellplatzsatzung bleibt.</li> </ul> <p>8.1 <i>Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen sind bis max. 0,5 m über oder unter dem gemittelten Höhenniveau der nächstgelegenen angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße des jeweiligen Baugrundstücks (ausgebaute Fahrbahnoberkante) zulässig.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Da die Geländeoberfläche der Höfe ca. 80cm über FFB EG (z.B. JFK BLVD) liegt, sollte dies in den B-Planfestsetzungen auch berücksichtigt werden. &gt; Geländeaufschüttung bis max. 1m zulassen</li> </ul> <p><u>2. Teil: Weitere Anmerkungen</u></p> <p>3.3 <i>In den Teilbereichen des Urbanen Gebiets ist zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit Nebenanlagen – ausgenommen sind Einfriedungen—ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Bereich des Kulturplatzes (TF12) steht das Fahrradhaus direkt am öffentlichen Stellplatz. Hier sollte die Vorgabe aufgehoben werden.</li> </ul> <p>4.4 <i>Ausfahrten und Zufahrten von Tiefgaragen benötigen eine Aufstellfläche von mindestens 5 m zur Einsicht der öffentlichen Verkehrsfläche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Diese Vorgabe geht über die Anforderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung vom 30. Nov. 1993. Eine Verschärfung</li> </ul>	<p>Die Tabelle im Bebauungsplan verbleibt als Berechnungsgrundlage.</p> <p>Zum Entwurf wird festgesetzt, dass Geländeaufschüttungen bis 0,8 m zulässig sind. Angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen ist eine Aufschüttung unzulässig, hier ist nur ein höhengleicher Ausbau zum Straßenniveau zulässig.</p> <p>Die Festsetzung verbleibt aus städtebaulichen Gründen und zur besseren Nutzbarkeit durch Fußgänger.</p> <p>Die Festsetzung entfällt zum Entwurf.</p>
--	--	---	--

		<p>der Anforderungen halten wir für nicht erforderlich, da es sich beim Lagarde-Quartier ja insgesamt um ein verkehrsberuhigtes Quartier handelt. Wir schlagen daher eine Orientierung an der Garagenverordnung vor, §2, (1): Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dieser Absatz könnte demnach entfallen, da die BayGaV ja so oder so gilt.</p> <p>8.1 <i>Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen sind bis max. 0,5 m über oder unter dem gemittelten Höhenniveau der nächstgelegenen angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße des jeweiligen Baugrundstücks (ausgebaute Fahrbahnoberkante) zulässig.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Da die Geländeoberfläche der Höfe sowie der Vorgärten entlang der Ostachse bis zu 80 cm über OK Gelände öffentlicher Straßenraum erhöht ist, sollte dies in den B-Planfestsetzungen entsprechend berücksichtigt werden. &gt; Geländeaufschüttung bis 1m zulassen (ohne Absturzsicherung)</li> </ul> <p>8.2 <i>Entlang der Grundstücksgrenzen zum Straßenraum sowie zu den öffentlichen Grünflächen hin sind Stützmauern unzulässig. Entlang aller anderen Grundstücksgrenzen dürfen Stützmauern nur mit einer Maximalhöhe von 0,5 m errichtet werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– In unserem Entwurf grenzen (z.B. entlang der Ostachse) zum Teil höhergelegene Vorgärten direkt an den öffentlichen Straßenraum. Hier sollten daher auch zum Straßenraum hin Stützmauern mit einer Maximalhöhe von 50 cm errichtet werden können.</li> </ul> <p>9.7 <i>Die zeichnerisch festgesetzten Bäume in den öffentlichen Verkehrsflächen...</i></p>	<p>s.o. 8.1</p> <p>Die Festsetzung wird zum Entwurf aufrechterhalten.</p> <p>Die Wuchsklassen der Festsetzungen von Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum werden beibehalten, um den Straßenraum optisch angemessen zu gestalten und die Verhältnismäßigkeit im</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit den im aktuellen Entwurf dargestellten Wuchsklassen der Bäume im öffentlichen Raum sind wir nicht einverstanden. Die Bäume sind zu groß. Baumstandorte und Wuchsklassen sowie Straßenführung im öffentlichen Bereich werden derzeit überarbeitet &gt; Aktualisierung durch Volksbau.</li> <li>– Bäume auf privater Fläche: Im zeichnerischen Teil sind Bäume auf privaten Freiflächen eingezeichnet. Der textliche Teil sieht keine Vorgaben vor. Wir schlagen daher vor, im zeichnerischen Teil auf die Festlegung von Baumstandorten auf privaten Flächen zu verzichten.</li> </ul> <p><i>9.11</i>  <i>... In den Bereichen, die außerhalb von den Erdgeschossnutzungen zugeordneten privaten Freiflächen liegen, ist je angefangene 300m<sup>2</sup> nicht mit baulichen Anlagen überbauter Fläche ein Baum der Wuchsklasse I zu pflanzen. ...</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei den kleinen Baugemeinschaftsgrundstücken halten wir die Anforderung je angefangene 300 m<sup>2</sup> für überzogen. Bei größeren Freiflächen sind der Meinung, dass der Ansatz sinnvoll ist, allerdings halten wir aufgrund der hohen Dichte eine Festlegung von mind. Wuchsklasse II für ausreichend. Daher folgender Vorschlag:</li> <li>– &gt; Ab 300 m<sup>2</sup> und dann für jede weitere angefangene 300 m<sup>2</sup> jeweils ein Baum mit mind. Wuchsklasse II pflanzen</li> </ul> <p><i>9.17</i>  <i>In rückwärtigen, d.h. nicht zum öffentlichen Straßenraum hin orientierten Wohnhöfen sind als Abgrenzung zwischen den Erdgeschosswohnungen zugeordneten Freibereichen und den gemeinschaftlichen Bereichen nur Schnitthecken mit einer Maximalhöhe von 0,80 m zulässig.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Um einen minimalen Sichtschutz zu gewährleisten sollten Hecken mind. 1.20m besser 1.50m hoch sein. Auch wären</li> </ul>	<p>Vergleich mit den zum Teil relativ hohen Gebäudefassaden zu gewährleisten.</p> <p>Auf die textliche Festsetzung von zu pflanzenden Bäumen in privaten Flächen (hier: im MU), wird zu Gunsten zeichnerischer Festsetzungen verzichtet. So kann planerisch besser auf individuell unterschiedliche Rahmenbedingungen in den einzelnen Quartieren reagiert werden; grundsätzlich wird dabei aber überall der selbe Maßstab angelegt, wobei die Anforderung hinsichtlich der Stückzahl im Vergleich zum Vorentwurf leicht modifiziert wird, indem die Hälfte der zu pflanzenden Bäume in Wuchsklasse II ausgeführt werden kann (d.h. je ein Baum Wuchsklasse I und ein Baum Wuchsklasse II pro 600 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche). Abweichungen ergeben sich vor allem in sehr kleinen Quartieren und in solchen, wo Festsetzungen zum Erhalt bestehender Bäume getroffen werden.</p> <p>Auf die Festsetzung zu Hecken als Abgrenzung zwischen den den Erdgeschosswohnungen zugeordneten Freibereichen wird zum Entwurf verzichtet.</p>
--	--	--	---

			<p>freiwachsende Hecken bis 1.50m sinnvoll (auch aus ökologischen Gründen) &gt; Maximalhöhe 1,50 m</p> <p><i>12.1</i>  <i>Für die äußere Gestaltung der Gebäude sind die Materialien Putz, Naturstein und Holz zulässig. Glänzende Materialien sowie dunkle und grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig. Für die Fassadenfarbe ist ein Hellbezugswert von mindestens 35 bis maximal 80 zu wählen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ziegel ergänzen</li> <li>– Wir würden vorschlagen, im B-Plan keine Begrenzung der Hellebezugswerte zu machen.</li> </ul> <p><i>12.8</i>  <i>Außer Stacheldrahtzäunen, geschlossenen Sichtschutzelementen, Mauern und Betonwänden sind alle Arten von Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m in den Teilbereichen des Urbanen Gebiets zulässig. Zu den Öffentlichen Grünflächen sind Einfriedungen unzulässig.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Folgende Ergänzung: Ausgenommen sind Sichtschutzelemente zwischen privaten Terrassenbereichen, die zu unterschiedlichen Wohnungen gehören.</li> </ul>	<p>Der Festsetzungen werden entsprechend dem Gestaltungshandbuch um Ziegel ergänzt. Der Hellbezugswert wird beibehalten, der untere Wert jedoch auf 20 gesenkt, um auch kräftige aber nicht dunkle Farbtöne zuzulassen.</p> <p>Die Festsetzungen zu Einfriedungen werden zum Entwurf unter Berücksichtigung der Vorgaben aus jüngeren Bebauungsplanverfahren der Stadt Bamberg grundsätzlich überarbeitet.</p>
2	<b>Stadtratsfraktion Grünes Bamberg</b>	21.10.2019	<p>Am 5.10.2019 führten wir in Bamberg-Ost eine Planungswerkstatt für den Lagarde-Campus durch, zu der wir Bürger*innen einladen, ihre Ideen, Wünsche, Anregungen und Kritik zu der vorliegenden Planung einzubringen. Teilweise wird sich dies vermutlich auch mit der Bürgerbeteiligung decken. Wir möchten aber dennoch die Punkte einzeln in das Verfahren einspeisen und um Würdigung bitten.</p> <p><b>Freiflächen - Der Stadtteil soll grüner werden</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sind mehr öffentliche Grünflächen als jetzt einzuplanen.</li> </ol>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p>

		<p>2. Es werden mehr Stadtbäume gewünscht. Es wird das Projekt angeregt, dass die künftigen Bewohnenden des Stadtteils Bäume für einen Park bzw. die Straßen spenden können. Dies soll als identitätsstiftendes Stadtteil-Projekt organisiert werden.</p> <p>3. Ein künftiger Park in dem Viertel soll z.B. „Friedenspark“ heißen. Mit dem Namen soll ein Kontrapunkt zum Namen „Lagarde“ gesetzt werden, der an ein Schlachtfeld des Ersten Weltkriegs erinnert</p> <p><b>Kunst</b></p> <p>4. Es soll ein Kunstwerk an zentraler Stelle platziert werden, dies ist einzuplanen. Auch hier könnte eine Spendensammlung als identitätsstiftendes Gemeinschaftsprojekt im Hintergrund stehen.</p> <p><b>Kommunale Daseinsvorsorge</b></p> <p>5. Eine Kindertagesstätte und ein Grundschulstandort sind zu planen.</p> <p>6. Es ist generationenübergreifendes Wohnen unter professioneller Leitung einzuplanen.</p> <p>7. Das ÖPNV-Angebot muss für die zahlreichen neuen Bewohnenden ausreichend sein. Nicht nur ausreichend Haltestellen im</p>	<p>Der Anteil der öffentlichen Grünflächen wird zum Entwurf des Bebauungsplans um ca. 0,8 ha erhöht. Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs werden die Festsetzungen zu Baumpflanzungen nochmals überarbeitet; Ziel dabei ist grundsätzlich eine Maximierung des Grünanteils in Abstimmung mit allen Fachplanungen. Der Vorschlag von Baumpatenschaften bzw. -spenden wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch auf B-Plan-Ebene nicht berücksichtigt werden. Die Stadt behält sich eine Umsetzung im Rahmen der weiteren Planungen zur Freiflächengestaltung vor. Gleiches gilt für die Benennung von Straßen, Plätzen oder Parkanlagen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt den Rahmen für einen möglichen Städtebau. Konkrete Einzelprojekte können in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen errichtet werden.</p> <p>Eine Kita wird–im Bebauungsplan berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Amt für Bildung, Schulen und Sport hat sich die ehemalige Pestalozzi-Schule nördlich des Plangebiets als zukünftig vakant herausgestellt. Dieser Schulstandort wird seitens der Stadt einem neuem Standort innerhalb des Plangebiets bevorzugt, da die Gebäude lediglich reaktiviert werden müssen. Ein neuer, zusätzlicher Standort im Plangebiet entfällt somit.</p> <p>Die Organisation von Wohnformen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen realisiert werden.</p>
--	--	---	--



		<p>Viertel, auch ausreichend Buskapazität im Fahrplan, z.B. Schulverkehr.</p> <p>8. Es soll eine zügige Durchgangsverbindung Ost-West für den Radverkehr geplant werden.</p> <p><b>Nachbarschaftliches Miteinander</b></p> <p>9. Erdgeschosse sollen für Gemeinschaftsfunktionen vorgehalten werden.</p> <p>10. Es wird ein zentraler Stadtteiltreff gewünscht.</p> <p>11. Es sind Räume für Gastronomie und soziale Begegnung einzuplanen</p> <p>12. Ungenutzte Räume sollen für Jugend, Kunst und Kultur freigelegt werden, als Zwischennutzung, bis diese planungsgemäß endgenutzt werden.</p> <p><b>Kulturelle Vielfalt</b></p> <p>13. Es sind Proberäume für Musik- und Theaterschaffende einzuplanen, um die weggefallenen Räume im house of music usw. zu ersetzen.</p> <p>14. Der Erhalt des KONTAKT-Festivals auf dem Lagarde-Gelände ist zu sichern.</p> <p>15. Es ist zu prüfen, ob ein Museum zur Militärgeschichte eingeplant wird.</p>	<p>Die genaue Anbindung an den ÖPNV sowie dessen Taktung wird auf den nachfolgenden Ebenen berücksichtigt.</p> <p>Eine Ost-West-Radwegeverbindung wird durch die Stadt angestrebt und durch den Bebauungsplan wird der Rahmen hierfür geschaffen. Eine genaue Ausgestaltung findet auf den nachfolgenden Ebenen statt. Besonders bedeutsam ist die Schaffung einer Querungsmöglichkeit über den Berliner Ring, die jedoch nicht im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erfolgen kann.</p> <p>Entlang präserter Straßenräume wird festgesetzt, dass eine Wohnnutzung innerhalb der straßenseitigen Erdgeschosszone ausgeschlossen ist und diese eine lichte Höhe von mind. 3,6 m besitzt. Dort können sich kleinteiliges Gewerbe oder kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen niederlassen. Zwischennutzungen können durch ein Leerstandsmanagement der Stadt gezielt gefördert werden.</p> <p>Das Kulturquartier wird aufgrund der Platz- und angrenzenden Gebäudenutzungen ein zentraler Stadtteiltreff.</p> <p>Seitens der Stadt kann geprüft werden, ob das Festival oder ein Museum umgesetzt werden. Seitens des Bebauungsplans sind diese Nutzungen zulässig.</p>
--	--	--	--



22.01.2020



**328C**  
Konversion

**Bebauungsplan  
mit integriertem  
Grünordnungsplan**  
für das Gebiet "Lagarde Campus" zwischen Zollner  
Straße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und  
Weißenburgstraße

STADT BAMBERG  
STADTPLANUNGAMT